

VKS NEWS

Zeitschrift des VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Ausgabe 249

10/2020

**Corona-Pandemie:
Arbeitsschutz hat eine zentrale Rolle**

4

**Leitmerkmalmethode:
Vollservice in Keller- und
Stufenrevieren heute noch zeitgemäß?**

6

**Gefährdungsbeurteilung:
Lärmmessungen bei der Müllabfuhr**

14

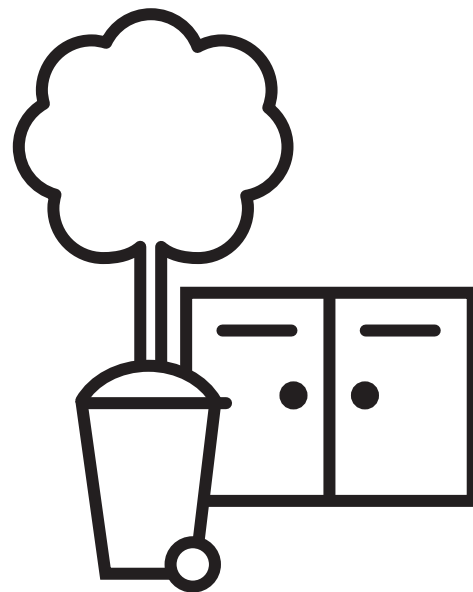
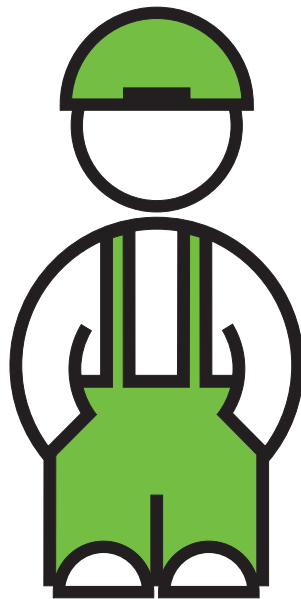
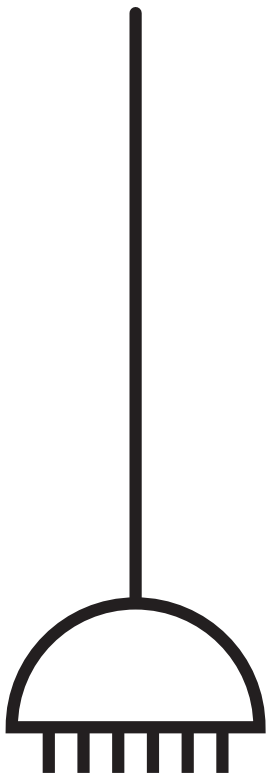
**Online-Workshop-Reihe:
Handlungsoptionen von
Küstenkommunen zur Vermeidung
von Meeresmüll**

23

**Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz**



Abfallbehälter – gut gestellt.



Standort Service Plus, ein Angebot der kommunalen Abfallwirtschaft, bietet eine umfassende Beratung zur Gestaltung und Sicherung von Abfallbehälterplätzen in Wohnanlagen.

So können Fremdbefüllungen vermieden und ein dauerhaft sauberes und ordentliches Erscheinungsbild gewährt werden. Weitere Angebots-Bausteine zur kontinuierlichen Standplatzbetreuung und zur Standplatzreinigung sorgen für stete Kontrolle und regelmäßige Reinigung der Anlagen.

Pandemie – und was es sonst noch gab

An dem Thema „COVID-19 oder SARS-CoV-2-Erreger“ kommt natürlich auch diese Ausgabe der VKS-NEWS mit dem Themenschwerpunkt „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ nicht vorbei.

Erfreulich war, zu beobachten, dass die meisten Betriebe auf die Ausnahmesituation bereits gut vorbereitet waren. Das lag wohl auch an der vorausgegangenen Vogelgrippe (Influenza-A-Virus H5N1) im Jahr 2009, denn aus dieser Zeit stammten viele betriebliche Notfallpläne, die nur noch aktualisiert werden mussten.

Der regelmäßige virtuelle Austausch des Fachausschusses „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ (FAAG) zu Beginn und während der laufenden Pandemie über den VKU führte zu weiteren betrieblichen Optimierungen bei den beteiligten Betrieben und mündete – als Ergebnis – in einer gemeinsam abgestimmten Mustergefährdungsbeurteilung „Corona“ sowie drei themenbezogenen Betriebsanweisungen, die auf der Webseite des VKU zeitnah für Interessierte veröffentlicht wurden.

An dem Beispiel zum betrieblichen Umgang mit der Pandemie konnte ein weiteres Mal aufgezeigt werden, dass präventives Handeln im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – gerade auch aus unternehmerischer Sicht – ein Managementansatz ist, der sowohl der Ressource Personal

als auch den wirtschaftlichen Prämissen gerecht wird. Der FAAG des VKU fördert und fordert mit seinen regelmäßigen Sitzungen und Veröffentlichungen diesen präventiven Ansatz.

Derzeit bewegen Themen wie die neue Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.3 zur Belastung durch UV-Strahlung, die Arbeitshilfe zu Gefährlichen Stoffen oder Lärmmessungen die Entsorgungsbranche. Deshalb wurden diese Themen in der Ausgabe aufgegriffen, um interessante Informationen aus der Praxis für die Praxis weiterzugeben. Fühlen Sie sich eingeladen, an solchen Diskussionen und Ausarbeitungen teilzunehmen.

Viel Spaß und Interesse bei der Lektüre dieser Ausgabe wünscht Ihnen

Dr. Kerstin Bernholz
Vorsitzende des Fachausschusses Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



Dr. Kerstin Bernholz

INHALT

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Arbeitsschutz hat eine zentrale Rolle	4
Vollservice in Keller- und Stufenrevieren heute noch zeitgemäß?	6
Angebotsvorsorge bei Arbeiten im Freien	10
Lärmmessungen bei der Müllabfuhr	14
Integriertes Managementsystem erhöht Mitarbeiterbeteiligung	17
Erste bundesweite Qualifizierung gemäß TRGS 520 erfolgreich durchgeführt	20

ABFALLVERMEIDUNG

Ein Interview über Sauberkeit als „Talk-of-Town“	21
Handlungsoptionen von Küstenkommunen zur Vermeidung von Meeresmüll	23
Tanztheater – Müll was bin ich Wert!	25

AUS DEM VKU

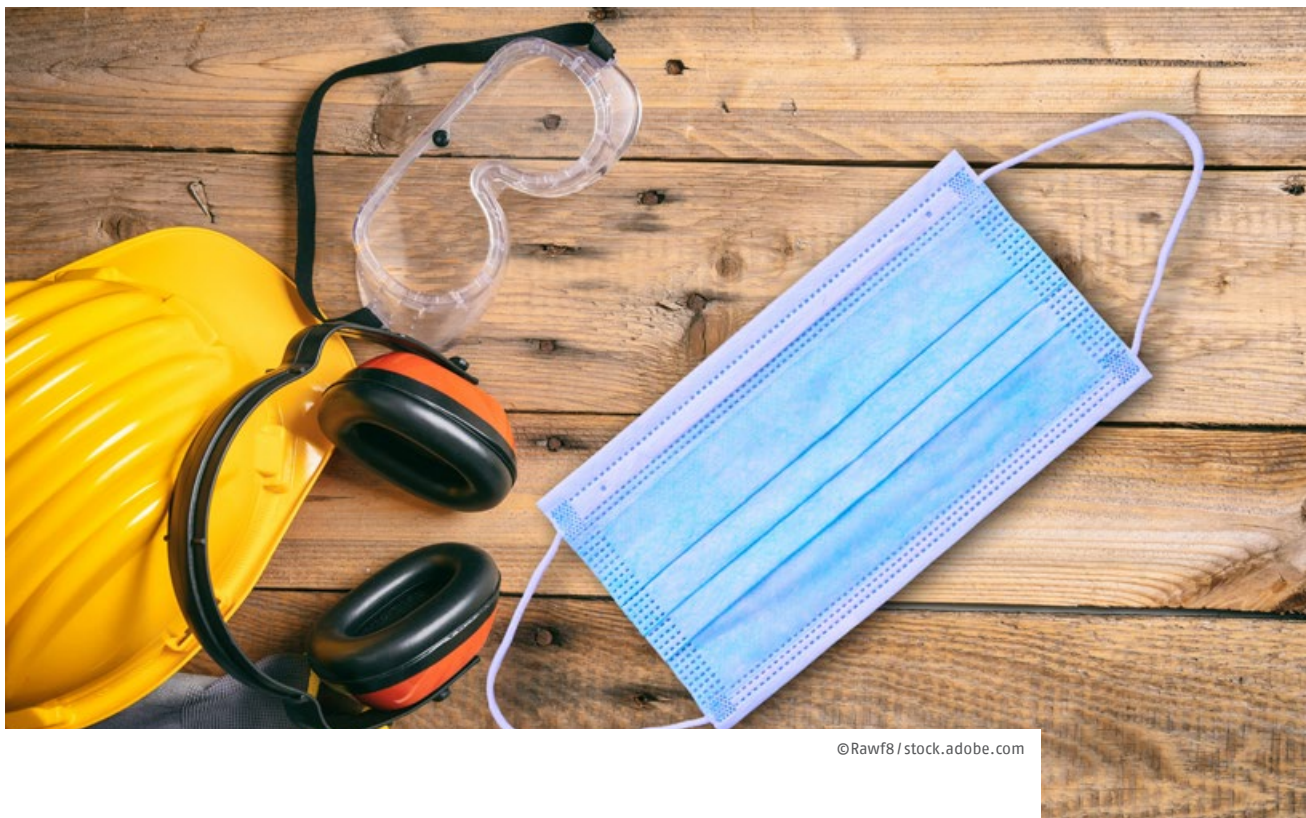
Neue VKU-Littering-Studie erzeugt großes mediales Echo	27
Neue Rechtsprechung zu Rahmenvorgaben	29
Zweite bundesweite Betriebsdatenumfrage bei kommunalen Baubetriebshöfen gestartet	30

KURZ UND KNAPP

Wildkrautbeseitigung und Schaderregermanagement	31
Neues Gesundheitsportal vom BUND	32
Neues Schulungsvideo online	32
Die Lösung für erhöhte Sammelkapazitäten an einem Standort	33
Ausschreibung für die ZfK-NachhaltigkeitsAwards 2021	34

TERMINE

35



CORONA-PANDEMIE

Arbeitsschutz hat eine zentrale Rolle

Selten waren die Arbeitssicherheit und der betriebliche Gesundheitsschutz so im öffentlichen Interesse wie in den aktuellen Zeiten. Der Umgang mit dem Corona-Virus ist für alle eine große Herausforderung. Auch die kommunalen Abfallwirtschaftsunternehmen mussten und müssen sich weiterhin dieser Herausforderung stellen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen sowie gleichzeitig den Abfall der Menschen auch in Krisenzeiten sicher zu entsorgen und dies bei möglichst geringer Gefährdung der eigenen Beschäftigten.

Vor allem zu Beginn der Pandemie ergaben sich bei den Mitgliedsunternehmen viele Fragen und großer Informationsbedarf, dem der VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Medien entgegenkam.

In erster Linie sollten den Mitgliedern alle notwendigen Informationen gebündelt und aktuell zur Verfügung stehen. Dafür war es wichtig, sich ein Bild der aktuellen Probleme und möglichen Maßnahmen zu verschaffen. Es zeigte sich dabei schnell, dass unsere Mitglieder sich oft vor den gleichen Herausforderungen sahen.

Konkrete Fragen konnten über verschiedene Telefon- oder Online-Austauschrunden über die bestehenden Fach-

ausschüsse, aber auch im kurzfristig online geschalteten VKU-Portal Corona gestellt und beantwortet werden. Angemeldete Mitglieder können eigene Beiträge erstellen, Erfahrungen teilen, aber auch Fragen stellen oder andere Beiträge kommentieren und mit allen VKU-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern in Kontakt treten. Es können zudem Dokumente hochgeladen oder wichtige Links geteilt werden. Die Resonanz war sehr gut, und jeden Tag konnten viele Informationen weitergegeben oder Fragen beantwortet werden.

Gerade in so einer bisher noch nicht gekannten Ausnahmesituation zeigt sich, dass das Vernetzen und Teilen von Informationen wichtiger denn je ist.

Aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse beziehungsweise vieler Einzelgespräche mit Mitgliedern konnte der Verband die wichtigsten Themenfelder identifizieren und zu diesen Informationen beschaffen, bündeln und für alle bereitstellen. Auf der extra eingerichteten Internetseite konnten diese schnell und für alle leicht erreichbar veröffentlicht werden.

Das wichtigste und am meisten nachgefragte Info-Dokument waren Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Auf 12 Seiten enthält es Beispiele und Möglichkeiten zum Umgang der Unternehmen mit der Ausnahmesituation. Unter anderem Maßnahmen, die Hygiene betreffend, or-

organisatorischer Art und zu den einzelnen Dienstleistungen, aber auch Reaktionsmöglichkeiten zu Presseanfragen.

Wie wir alle feststellen mussten, entwickelten sich die Erkenntnisse und notwendigen Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus sehr dynamisch. Die Internetseite wurde daher dauerhaft umgestaltet und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse schnellstmöglich aktualisiert und ergänzt.

VKU-Hilfestellungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen

Dem Arbeitsschutz kommt während der Corona-Pandemie eine zentrale Rolle zu. Zusätzliche Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor SARS-CoV-2 sollen die notwendige Sicherheit geben, ihre Arbeit weiterzuführen beziehungsweise wiederaufzunehmen.

Der VKU hat in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Corona-Virus erstellt. Das ausführliche Dokument enthält alle aktuell bekannten Gefährdungen und daraus resultierende Schutzmaßnahmen. Ziel ist es, den Mitgliedsbetrieben eine grundlegende Orientierung für eine mögliche Umsetzung oder Ergänzung der eigenen Maßnahmen zu liefern. Das Dokument kann beliebig erweitert oder gekürzt werden beziehungsweise einzelne Passagen können entnommen werden.



 *Gerade in so einer bisher noch nicht gekannten Ausnahmesituation zeigt sich, dass das Vernetzen und Teilen von Informationen wichtiger denn je ist.*



Zudem hat der Fachausschuss Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Muster-Betriebsanweisungen „für Allgemeine Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Virusinfektionen – Coronavirus (SARS-CoV-2)“ erstellt. Diese werden ergänzt um Anlagen zu „Kantinen“ und „Fahrzeugen“. Die Musterdokumente stehen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung und können eine sinnvolle Hilfestellung bei der Erstellung beziehungsweise Anpassung der eigenen Dokumente sein. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer



© visoot / stock.adobe.com

Internetseite unter <https://www.vku.de/abfallwirtschaft/abfallwirtschaft-und-corona>.

Der Fachausschuss wird die Entwicklung weiterhin verfolgen und gegebenenfalls neue Hilfestellungen zur Verfügung stellen.

Neue Mitglieder gesucht!

Im Fachausschuss Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz arbeiten Führungskräfte, Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zusammen mit dem Ziel, die Mitglieder des VKU in Fragen der betrieblichen Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu informieren und zu beraten. In letzter Zeit hatten wir einige Austritte aufgrund von Unternehmenswechseln zu verzeichnen, sodass wir uns sehr freuen, wenn wir neue interessierte Mitglieder für den Ausschuss gewinnen können. Bei Interesse oder Fragen melden Sie sich gern bei Frau Auricht.



Janett Auricht

stellv. Abteilungsleiterin
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
auricht@vku.de

LEITMERKMALMETHODE

Vollservice in Keller- und Stufenrevieren heute noch zeitgemäß?



© photo 5000 / stock.adobe.com

Das Bewegen schwerer Lasten gehört für die Berufsgruppe der Müllwerker (hier: Lader) zum Arbeitsalltag. Doch damit sind potenzielle Gesundheitsrisiken verbunden. Deshalb muss – aus Sicht des betrieblichen Arbeitsschutzes – die Frage im Zuge von Gefährdungsbeurteilungen gestellt werden, wie sich der Vollservice in Keller- und Stufenrevieren einer Großstadt längerfristig auf die Beschäftigten auswirkt.

Der typische Arbeitsalltag eines Müllwerkers in einem Stufen- und Kellerrevier umfasst – wegen der tariflichen Regelungen – 7 Stunden und 18 Minuten, die sich aufteilen in Lade- und Fahrzeiten. In dieser Zeitspanne sind bereits die jeweils 30-minütige Pause und die Rüstzeit inbegriffen.

Bei der Sammlung der Abfälle fährt in der Regel ein Team von vier Beschäftigten (ein Fahrer sowie drei Lader) mit einem Fahrzeug zu den in der Tourenplanung für den jeweiligen Arbeitstag aufgeführten Sammelstellen, um die Abfallbehälter mittels der vorhandenen Schüttung am Abfallsammelfahrzeug (ASF) zu leeren, die Abfallsäcke zu verladen und gegebenenfalls die angefahrenen Grundstücke und die öffentlichen Verkehrsflächen von Abfällen, die während der Beförderung und/oder Verladung zu Boden gefallen sind, zu säubern. Die Fahrzeit zu den Sammelstellen beträgt im vor-

liegenden Fall – je nach Lage des Tagesreviers – zwischen 15 und 30 Minuten.

In den Stufen- und Kellerrevieren ist die Größe der Restmülltonnen auf 80 bis maximal 120 Liter begrenzt und wird im sogenannten Vollservice bedient, das heißt die Behälter werden über den Transportweg vom Standplatz (Keller- und Stufenstandorte) geholt, zur Leerung bereitgestellt, geleert und anschließend wieder zurückgebracht. Gegebenenfalls müssen hierfür Behälterboxen geöffnet beziehungsweise geschlossen werden. Der Transport erfolgt auch über längere Wegstrecken (> 15 Meter), durch festzustellende Türen, über Treppen/Stiegen, über Hinterhöfe beziehungsweise Flure oder durch Bodenöffnungen mit und ohne die Hilfe von Personen- oder Behälteraufzügen.

Die Umgebungsbedingungen in den Kellern, Fluren und Hinterhöfen entsprechen manchmal nicht den Vorgaben der Abfallsatzungen oder der Unfallverhütungsvorschriften, denn sie sind beispielsweise gekennzeichnet durch abgetretene oder glatte Stufen beziehungsweise Schlaglöcher, dunkle oder eingeengte Zugänge, niedrige Decken, verdreckte Stellplätze oder fehlende beziehungsweise defekte Lastenaufzüge.

Bei der Arbeitsorganisation werden zwei verschiedene Arbeitsweisen innerhalb der Mannschaften genutzt:

- die Behälter werden vorab durch einen sogenannten „Raussteller“ geholt und bereitgestellt, Leerung am Fahrzeug (Funktion Kipper) und Rücktransport häufig durch einen der beiden am Fahrzeug bleibenden Kipper
- oder gemeinsames Arbeiten am Fahrzeug und rotierender Wechsel bei den genannten Tätigkeiten je Standplatz oder Straßenzug

Die Tagesleistung eines Müllwerkers in den Stufen- und Kellerrevieren (Restmüll) wird im vorliegenden Fall durch sogenannte Schütteinheiten berechnet. Eine Schütteinheit „Restmüll im Volls-service“ ist – in den Stufen- beziehungsweise Kellerstandorten – eine volumenbezogene Größe (80- bis 120-Liter-Behälter).

Damit ein Tagesrevier überhaupt als sogenanntes Keller- und Stufenrevier anerkannt wird, muss eine definierte Anzahl von Abfallbehältern über mehr als eine Stufe transportiert

werden. Als Ausgleich für die Arbeit „unter erschwerten Bedingungen“ wird das Tagesleistungssoll des einzelnen Laders in diesem Beispiel um 15 Prozent (hier: 276 Schütteinheiten/Lader) reduziert. Die Dauer des Holens, Kippens und Zurückbringens der Behälter beträgt je nach Standorteigenschaft rund 5 und 10 Minuten.

Sobald das Fahrzeug seine Ladekapazität erreicht hat (in der Regel zweimal je Tag), fährt der Fahrer zum Verbringungsort (hier: Müllheizkraftwerk oder Deponie), um das Fahrzeug zu entleeren, während die Lader dieses Zeitfenster als Pausenzeit nutzen.

Jede Mannschaft (ohne Fahrer) sammelt also – innerhalb der reinen Ladezeit – rund 13 bis 18 Tonnen Restmüll pro Tag und legt dabei zwischen 12 bis 16 km zu Fuß zurück. Die anzusetzenden täglichen Lasten aus dem Behältertransport in einem Stufen- und Kellerrevier liegen pro Lader also zwischen vier und maximal sechs Gewichtstonnen. Welche andere Berufssparte kann eine derartige Belastung über einen Jahresverlauf aufweisen?

Schubkraft für den Abverkauf

Fahrzeug-Auktionen
für den kommunalen
Fuhrpark



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge clever aussteuern

Bei Autobid.de warten europaweit mehr als 25.000 registrierte Händler in 40 Ländern auf unsere Auktionsangebote. 150.000 verkaufte Fahrzeuge pro Jahr und mehr als 30 Jahre Erfahrung sprechen da für sich.

Neben den typischen Gebrauchtwagen-Auktionen mit allen Marken und Klassen erfreuen sich inzwischen auch unsere **Kommunalfahrzeug-Auktionen** größter Beliebtheit. Wir kümmern uns um die revisionssichere Aussteuerung – und Sie profitieren durch bessere Preise von der enormen Schubkraft unserer Auktionen.

Ihr Ansprechpartner: Uwe Brandenburger, Tel. +49 172 7935988 oder ubrandenburger@auktion-markt.de



Die Kriterien für eine wesentlich erhöhte körperliche Belastung mit einer Gesundheitsgefährdung sind in der AMR 13.2 beschrieben und können mit der Leitmerkmalmethode bewertet werden. Leider gibt es keine rechtsverbindlichen Grenzwerte zum Heben und Tragen von Lasten, die für alle Beschäftigten gelten. Aber in dem Merkblatt für die ärztliche Untersuchung finden sich Richtwerte, die davon ausgehen, dass mit einem erhöhten Risiko für die Verursachung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Lendenwirbelsäule zu rechnen ist, wenn diese Tätigkeiten mit einer gewissen Regelmäßigkeit gehandhabt werden:

Tätigkeit	Frauen	Männer
beidhändiges Heben	10 kg	20 kg
einhändiges Heben	5 kg	10 kg
beidhändiges Umsetzen	20 kg	30 kg
einhändiges Umsetzen	5 kg	10 kg
beidseitiges Tragen neben dem Körper	20 kg	30 kg
Tragen vor oder einseitig neben dem Körper	15 kg	25 kg

Tabelle 1: Lastgewichte mit einem erhöhten Risiko für die Verursachung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Lendenwirbelsäule

Der 120-Liter-Behälter (graue Tonne), der als Standardtonne in einem Keller- und Stufenstandort zu finden ist, hat ein Leergewicht von circa 9,6 kg. Das Füllgewicht liegt bei rund 50 kg, sodass ein Gesamtgewicht von 60,0 kg anzusetzen ist, solange der Behälter durch den Bürger nicht überfüllt wird. Die stichpunktartige Überprüfung der Behältergewichte in einem repräsentativen Kellerrevier zeigte folgendes Ergebnis:

Gewicht kg	35	40	50	60	> 60
Anzahl	27	8	7	7	1

Tabelle 2: Verteilung der Behältergewichte in einem typischen Tagesrevier (n = 50)

Das – zugegebenermaßen stichpunktartige – Ergebnis zeigt, dass 46 Prozent der überprüften Behälter in einem Kellerrevier über dem Grenzwert „Heben und Tragen“ der Unfallverhütungsvorschrift 4 (hier: 35 kg) und 100 Prozent über den Richtwerten des Merkblattes für die ärztliche Untersuchung liegen.

Zieht man als Bewertungsmaßstab für den Umgang mit Lasten die sogenannte Leitmerkmalmethode „Ziehen und Schieben“ heran mit den Ausgangsdaten von 276 Schütteinheiten pro Lader und Tag, einem Lastgewicht unter 50 kg pro Behälter, einer Belastungsdauer mit vollen Behältern von 80/90 Minuten, einem befestigten Transportweg mit Stufen beziehungsweise Treppen, Ausführungsbedingungen, die Richtungswechsel und Rangieren erforderlich machen, einer Körperhaltung, gekennzeichnet durch geringes Vorneigen oder Verdrehen des Oberkörpers und einer Last nahe am Körper, sowie einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit, seltenen Belastungswechseln und ungünstigen ergo-

 In externen Studien konnte nachgewiesen werden, dass eine Dosis-Wirkung-Beziehung zwischen der beruflichen Belastung der Wirbelsäule durch das Bewegen von schweren Lasten und der Häufigkeit von Wirbelsäulenbeschwerden und -erkrankungen besteht.

nomischen Bedingungen, dann liegt man anhand der errechneten Punktwerte im Risikobereich 4. Bereits ab dem Risikobereich 3 erläutert die AMR 13.2, dass Hebe- und Umsetzvorgänge unter Last eine erhöhte körperliche Belastung darstellen, wenn mit der Leitmerkmalmethode ein Punktwert des Risikobereiches 3 erreicht oder überschritten wird.

Erstrebenswert wäre – durch eine neue Arbeitsorganisation – die Reduzierung der Schütteinheiten pro Lader und Tag und/oder häufige Belastungswechsel durch andere Belastungsarten. Das Mindestziel sollte das Erreichen des Risikobereiches 3 sein, der immerhin noch eine körperliche Überbeanspruchung für normal belastbare Personen und reversible Beschwerden (Schmerzen), gegebenenfalls mit Funktionsstörungen ohne morphologische Manifestation, bedeutet.

Durch die jahrelange Tätigkeit als Müllwerker sind die Beschäftigten – bezogen auf das Heben und Tragen beziehungsweise Ziehen und Schieben von Lasten – zunächst einmal höher belastbar als sogenannte „normal“ belastete Personen. Aber wer langjährig – das bedeutet zehn Berufsjahre als untere Grenze der Dauer der belastenden Tätigkeit – diesen täglichen Extrembelastungen ausgesetzt ist und altersmäßig im „Mittelalter“ angekommen ist, der weist deutliche Verschleißerscheinungen im Muskel-Skelett-System auf.

In der Regel führt eine mehr als 10-jährige Expositionsdauer zu einer degenerativen Wirbelsäulenerkrankung, wenn die Lastgewichte mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit innerhalb einer Arbeitsschicht gehoben, getragen, geschoben oder gezogen werden müssen. In externen Studien konnte nachgewiesen werden, dass eine Dosis-Wirkung-Beziehung zwischen der beruflichen Belastung der Wirbelsäule durch das Bewegen von schweren Lasten und der Häufigkeit von Wirbelsäulenbeschwerden und -erkrankungen besteht.

Repräsentative betriebsärztliche Untersuchungen (hier: Angebotsvorsorge nach Anhang Teil 3, Absatz 2, Nummer 4, ArbMedVV) zeigen, dass bereits über die Hälfte der langjährig eingesetzten Lader eine deutliche Beeinträchtigung im Muskel-Skelett-Bereich aufweisen.

Die durch eine Krankenversicherung durchgeführten Analysen belegen, dass bei Ladern, die im Vollservice in Stufen- und Kellerrevieren arbeiten, die Zahl der aus Muskel-/Skeletterkrankungen resultierenden Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage stetig ansteigt.

Verschärft wird die Problematik der gesundheitlichen Beschwerden durch eine Überalterung der tätigen Lader in vielen Betrieben der Entsorgungsbranche.

Dies bedeutet, dass durch die betriebliche Altersstruktur zwar nicht die Anzahl der Erkrankungen negativ beeinflusst wird, aber die „Älteren oder leistungsgeminderten Beschäftigten“ länger krank sind (hier: Anzahl der Fehltage) als die Jüngeren. Das individuelle Leistungsvermögen zum Bewegen schwerer Lasten nimmt mit zunehmendem Alter ab.

Aus Sicht des betrieblichen Arbeitsschutzes bedeutet dies: Will man dem Anspruch eines alters- und altersgerechten Arbeitens nachkommen, sind dringende Maßnahmen zur Reduzierung der täglichen Belastungen der Lader in den Keller- und Stufenrevieren erforderlich.

Die Tourenplanung mit der Verteilung und Anzahl der Schütteinheiten und die Mannschaftsstärke in den verschiedenen Tagesrevieren muss kritisch überdacht werden. Natürlich darf der demografische Wandel innerhalb der Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Vollservice in den Keller- und Stufenrevieren sollte aber dem leistbaren Maß der Lader angepasst werden. Dies bedeutet: Dort wo ein Eigentransport durch den Bürger gewünscht wird, sollte dem auch stattgegeben werden. Auch von kommunaler Seite kann erwartet werden, dass öffentlicher Raum für Behälterboxen und Unterflursysteme zur Verfügung gestellt wird, um sogenannte Kellerlöcher aufzulösen.

Verfügbare technische Hilfsmittel sind einzusetzen und entsprechende Innovationen bei den Herstellern von Arbeitsmitteln einzufordern. Es muss infrage gestellt werden, ob das Prinzip der reinen Keller- und Stufenstandort-Mannschaften aufrechterhalten bleiben kann oder ob nicht ein Rotationsprinzip (hier: häufige Belastungswechsel durch andere Tätigkeiten) einzuführen ist.

Die Definition eines Stufen- und Kellerreviers muss – unter dem Gesichtspunkt der Leitmerkalmethode – neu bewertet werden. Ebenso muss die Arbeitsweise des vorlaufenden



© CLIPAREA.com / stock.adobe.com

Rausstellers auf den Prüfstand gestellt werden, weil andere Arbeitsverfahren – zum Beispiel alle bleiben am Fahrzeug – schonender mit den persönlichen Kraft- und Ausdauerreserven umgehen.

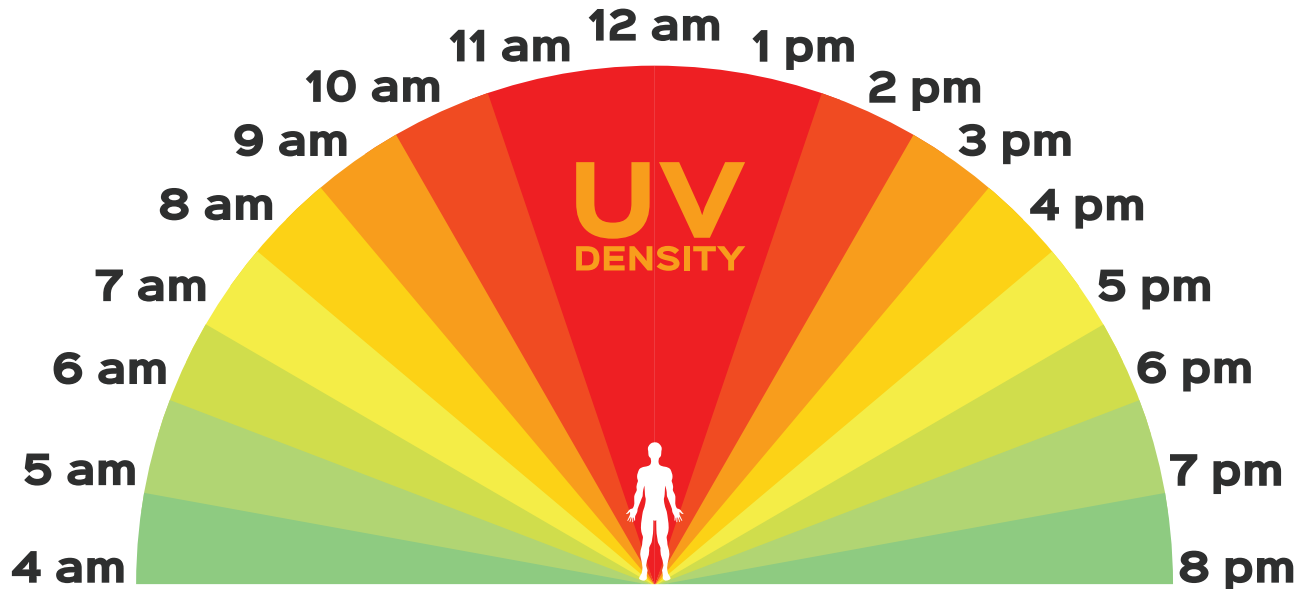
Nicht zuletzt muss auch die zu Beginn des Artikels gestellte Frage erlaubt sein, ob ein Vollservice in Keller- und Stufenrevieren einer Großstadt heute noch zeitgemäß ist.

Aus Sicht des präventiven Arbeitsschutzes kann diese Frage nur mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden!



Dr. Kerstin Bernholz

Arbeitsschutz-Lotse
Mülheim an der Ruhr
info@arbeitsschutz.lotse.de



© gritsalak / stock.adobe.com

ARBEITSMEDIZIN

Angebotsvorsorge bei Arbeiten im Freien

Im September 2019 hat das BMAS die neue Arbeitsmedizinische Regel 13.3 „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ bekannt gegeben. Die neue AMR 13.3 konkretisiert in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Anforderungen auf weitere notwendige Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber, um die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering zu halten.

Weshalb diese Regel?

Seit vielen Jahren ist bekannt und wissenschaftlich nachgewiesen, dass ultraviolette (UV-)Strahlung als wichtigster Risikofaktor für Hautkrebs gilt. Die Hauptquelle natürlicher UV-Strahlung ist die Sonne. Man unterscheidet je nach Wellenlänge der Strahlung UV-A, UV-B und UV-C. Mittlerweile weiß man, dass alle UV-Arten gleichermaßen schädlich sind. Mit erhöhter UV-Belastung steigt das Risiko, später an Hautkrebs zu erkranken. Deshalb ist ein wirksamer UV-Schutz wichtig zur Vorbeugung von Hautkrebs.

Wie wirkt die UV-Strahlung?

Ultraviolette Strahlen (UV-Strahlen) haben verschiedene gesundheitliche Wirkungen, zum Beispiel des körpereigenen Vitamin D oder Hautbräunung. Übermäßige UV-Belastungen können Sonnenbrand, Entzündung der Augen und auch al-

lergische Reaktionen verursachen. Eine über mehrere Jahre gehäufte Dosis an UV-Strahlen fördert aber auch eine vorzeitige Hautalterung und erhöht das Risiko, dass man an Hautkrebs erkrankt. Die Zeit, in der die Haut der Sonne ungeschützt ausgesetzt ist, spielt dabei eine große Rolle. Sie summiert sich im Laufe des Lebens. Je länger die Gesamtzeit und je intensiver die Sonnenstrahlung ist, desto größer ist das Risiko, dass man an Hautkrebs erkrankt. Durch UV-Strahlen wird das Erbgut in der Hautzelle verändert, und das geschieht bereits, bevor ein Sonnenbrand sichtbar oder spürbar ist. Meistens sind die Hautzellen in der Lage, die Hautzellveränderung durch das Abwehrsystem des Körpers zu „reparieren“.

Welche Krebsarten kann UV-Strahlung auslösen?

UV-Strahlung verursacht Basalzellkarzinome (Basaliome) und Plattenepithelkarzinome der Haut (Spinaliome) sowie deren Vorstufen (aktinische Keratosen).

Seit 2015 werden Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung in der Berufskrankheiten-Verordnung als Berufskrankheit geführt. Im Zeitraum von 2017 bis Ende 2019 gab es bereits rund 12.000 Anerkennungen. Betroffen sind insbesondere Beschäftigte, die regelmäßig oder sogar beruflich im

Freien arbeiten. Dies sind in der Entsorgungsbranche vor allem Müllwerker, Straßenreiniger und Betriebsarbeiter auf Wertstoffhöfen.

Das Risiko für Plattenepithelkarzinome der Haut, die Gegenstand der Berufskrankheit BK-Nr. 5103 BKV sind, zeigt eine ausgeprägte exponentielle Dosis-Wirkungs-Beziehung. Das heißt, bei höherer kumulativer UV-Dosis steigt das Risiko nicht linear, sondern exponentiell an. Daraus begründet sich aus wissenschaftlicher Sicht der Nutzen einer frühzeitig einsetzenden Vorsorge bei Beschäftigten im Freien. Alle Maßnahmen einer Vorsorge, die zu einer Reduktion der Lebensdosis für UV-Strahlung für Beschäftigte im Freien führen, sind somit gut geeignet, Krebserkrankungen im späteren Leben zu verhüten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte im Freien, die gegenüber natürlicher UV-Strahlung exponiert sind, setzt somit weit vor der Entstehung einer Krebserkrankung an. Das bedeutet konkret, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge inklusive Untersuchungsangebot bereits vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt werden soll.

Die neue arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung dient vordergründig der Aufklärung und Beratung der Mitarbeiter über ihre individuellen Gesundheitsrisiken. Zudem ermöglicht sie auch die Früherkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen.

Die neue Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.3 schreibt vor, dass: Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Hautkrebsvorsorge anbieten müssen, wenn diese regelmäßig im Freien arbeiten.

Die Voraussetzung ist, dass die Arbeiten im Freien zwischen April und September an mehr als 50 Tagen zwischen 11 und 16 Uhr jeweils mindestens eine Stunde pro Tag stattfinden. Es ist dabei unerheblich, ob diese Arbeitstage sonnig oder bewölkt sind. Finden die Arbeiten im Schatten statt, gilt die Vorsorgepflicht erst ab einer täglichen Arbeitszeit im Freien von zwei Stunden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die vorgenannte arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst stets die Anamnese, das Untersuchungsangebot, gegebenenfalls die Durchführung der Untersuchung und die individuelle arbeitsmedizinische Beratung.

Bei der Vorsorge wegen Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung stellt sich zunächst die Frage, wie sich die Haut bei der ersten Bestrahlung im



PRESSTATION PRO®

Die nächste Generation der Unterflursysteme!



Vorteile unserer Unterflurpresscontainer:

- weniger benötigte Standortfläche bei hoher Erfassungskapazität,
- bessere Ergebnisse bei der Wertstofferrfassung,
- weniger Beistellungen dienen der Stadtbildpflege sowie
- weniger Fahrten schonen die Finanzen und die Umwelt.

b.zonnenberg@sidcon.nl
www.sidcon.nl/de

Sommer verhält. Damit verfügt der Arzt über einen ersten Anhalt darüber, wie empfindlich die Haut der zu Beratenden gegenüber schädigender Sonnenstrahlung ist. Man unterscheidet dabei je nach UV-Empfindlichkeit sechs verschiedene Hauttypen.

Welche Hauttypen gibt es?

1975 entwickelte der US-amerikanische Hautarzt Thomas Fitzpatrick (1919 – 2003) eine Hauttyp-Einteilung. Diese wird häufig mit dem Erscheinungsbild (Augen-, Haar- und Hauttönung) des Menschen gleichgesetzt.

- Hauttyp I ist besonders empfindlich. Er zeichnet sich durch eine sehr helle, extrem empfindliche Haut, helle Augen, rotblondes Haar und sehr häufig durch Sommersprossen aus. Hauttyp I bräunt nie und bekommt sehr schnell einen Sonnenbrand.
- Hauttyp II zeichnet sich durch helle, empfindliche Haut, blaue, graue, grüne oder braune Augen, blonde bis braune Haare und häufig durch Sommersprossen aus. Hauttyp II bräunt kaum bis mäßig und bekommt oft einen Sonnenbrand.
- Hauttyp III hat eine helle bis hellbraune Haut, graue oder braune Augen und dunkelblonde bis braune Haare. Sommersprossen sind selten. Hauttyp III bräunt schneller als Hauttyp II.
- Hauttyp IV hat hellbraune, olivfarbene Haut, braune bis dunkelbraune Augen und dunkelbraunes Haar. Hauttyp IV bräunt schnell.
- Hauttyp V hat dunkelbraune Haut, dunkelbraune Augen und dunkelbraunes bis schwarzes Haar.
- Hauttyp VI hat dunkelbraune bis schwarze Haut, dunkelbraune Augen und schwarze Haare.

Die weitere, spezielle Anamnese umfasst eine exakte Tätigkeitsbeschreibung, die Nutzung beziehungsweise Einhaltung geeigneter UV-Schutzmaßnahmen, die angeboten und durchgeführt werden, sowie das Erheben und Dokumentieren von Beschwerden und Symptomen während und nach der UV-Exposition. So können ein Brennen, Schmerzen und eine Rötung der Haut mehrere Stunden nach einer Sonnenstrahlenexposition Zeichen eines Sonnenbrandes sein, der unbedingt vermieden werden sollte.

Erfasst werden sollen zudem bestimmte, lichtprovozierbare Hauterkrankungen, zum Beispiel Lupus erythematosus (Autoimmunerkrankung), Erythema exsudativum multiforme (Exanthem mit typischen schießscheibenförmigen Hautver-

änderungen und Schleimhautbeteiligung), Herpes simplex (Viruserkrankung) usw. Bei der Erhebung der Medikamentenanamnese ist darauf zu achten, ob phototoxische Medikamente (zum Beispiel Antibiotika, entzündungshemmende Arzneimittel, ...) eingenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Fachinformation des verordneten Medikaments gesichtet werden.

Bei der Anamnese sind auch Krebserkrankungen in der Familie zu erfragen.

Beratung

Der Kernpunkt der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist stets die Beratung. Hier ist der/die einzelne Beschäftigte individuell zu beraten, da insbesondere der Hauttyp und die oben aufgeführten Faktoren, die individuell anamnestisch erhoben werden, von besonderer Relevanz sind.

Hilfreich für die Abschätzung des gesundheitlichen Risikos durch solare UV-Strahlung ist der UV-Index (UVI). Dabei handelt es sich um eine international vereinheitlichte Informationsgröße mit einer Skalenbreite von 0 bis 11, die die biologische Wirksamkeit angibt. Ab einem UVI von 3 empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Anwendung von Schutzmaßnahmen. Ab einem Index von 5 sollten für Beschäftigte mit Tätigkeiten im Freien weitergehende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Vielen Beschäftigten ist nicht bewusst, dass eine Überdosierung mit UV-Strahlung nicht wahrnehmbar ist. Das Hitzegefühl auf der Haut hängt im Wesentlichen von der Temperatur, nicht jedoch von der Intensität der UV-Belastung ab. Eine Überdosierung zeigt sich erst Stunden nach der Exposition in Form eines Sonnenbrandes.

Die Beratung der Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge umfasst auch den Einsatz von persönlichen Schutzmaßnahmen.

Geeignete persönliche Schutzmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Das Tragen von geeigneter körperbedeckender Kleidung und Kopfbedeckung, wie zum Beispiel eines breitrandigen Hutes, langärmeliger Bekleidung, gegebenenfalls Handschuhen. Die Textilien sollten über einen ausreichenden UV-Schutz verfügen.
- Die Benutzung von Sonnenschutzcremes mit einem geeigneten Lichtschutzfaktor. Dabei sollte auf eine sachgerechte Anwendung geachtet werden (gleichmäßiger und ausreichend dicker Auftrag von 2 mg/cm², eine zu geringe Auftragsmenge führt zu einer deutlichen Reduzierung des Lichtschutzfaktors auf bis zu ein Drittel). Die Anwen-

ung von Sonnenschutzmittel führt nachweisbar zu einer Reduktion des Auftretens von Plattenepithelkarzinomen und deren Vorstufen, schützt aber nicht vor allen UV-bedingten Schädigungen der Haut. Wichtig: Die Anwendung von Sonnenschutzmitteln darf nicht dazu führen, dass der Aufenthalt in der Sonne verlängert wird.

- Das Tragen einer Sonnenschutzbrille. Anforderungen an die Sonnenschutzfilter für den gewerblichen Bereich sind in der DIN EN 172 festgelegt.

Untersuchung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Nach Erhebung der Anamnese und Durchführung der Beratung sollte ein Untersuchungsangebot an den Beschäftigten erfolgen. Der Untersuchungsumfang sollte sich dabei auf Hautareale beschränken, die beruflich lichtexponiert sind.

Bei Beschäftigten in jüngeren Lebensjahren hat diese Untersuchung insbesondere zum Ziel, akute (Sonnenbrand) und subakute Lichtschäden, wie zum Beispiel Bräunung, Pigmentflecken oder Erythrosis interfollicularis colli (= chronischer Lichtschaden mit Gewebeschwund der Haut mit meist sichtbarer Ausdünnung und Rötung lichtexponierter Hautareale, besonders an Hals, Dekolleté und Brust), zu erfassen. Typisch sind dabei Teleangiektasien (= irreversible Erweiterung kleiner, oberflächlicher Hautgefäße an Gesicht oder Nase) und das Hervortreten von Talgdrüsen in Form von einem Säckchen. Die Haut wird oft mit einer „gerupften Hühnerhaut“ verglichen.

Anhand des Verteilungsmusters einer Bräunung ist leicht erkennbar, mit welcher Kleidung der Beschäftigte im Freien tätig ist. Dies soll entsprechend ärztliche Warnhinweise zur Folge haben, wenn beispielsweise ersichtlich ist, dass der Beschäftigte im ärmellosen T-Shirt oder mit freiem Körper arbeitet. Bei auffälligen Hautveränderungen, zum Beispiel Muttermalen, soll eine frühzeitige Fotodokumentation und/oder die Überweisung zum Hautarzt erfolgen.

Unklare Hautbefunde bedürfen aus meiner Sicht unter Beachtung der ArbMedVV des Rats eines Dermatologen. Eine gute Kooperation mit einem Berufsdermatologen ist sinnvoll, um zeitnah einen Untersuchungstermin in einer Hautarztpraxis zu realisieren.

Bereits heutzutage gibt es technische Maßnahmen, die es jedem Arbeitsmediziner leichter machen, suspekte Hautveränderungen hinsichtlich der Bewertung von gut- oder bösartigen Hautneubildungen besser einzuschätzen (Auflichtmikroskopie mit Software zur Beurteilung der Dignität).

UV-Index	Bewertung	Schutz
0 – 2	niedrig	kein Schutz erforderlich
3 – 5	mäßig	Schutz erforderlich: Kleidung, Hut, Sonnenbrille tragen, Sonnenschutzcreme mit Lichtschutzfaktor ≥ 30 auftragen
6 – 7	hoch	Schutz erforderlich: mittags den Schatten suchen. Kleidung, Hut, Sonnenbrille tragen, Sonnenschutzcreme mit Lichtschutzfaktor ≥ 30 auftragen.
8 und höher	sehr hoch	zusätzlicher Schutz erforderlich: Aufenthalt im Freien möglichst vermeiden; Tätigkeiten im Freien zwischen 11 und 15 Uhr im Schatten ausüben; Kleidung, Hut, Sonnenbrille tragen; Sonnenschutzcreme mit Lichtschutzfaktor ≥ 30 auftragen

UV-Index und anzuwendende Schutzmaßnahmen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge, gegebenenfalls mit Untersuchung der lichtexponierten Haut, wird mit der Ausstellung einer Vorsorgebescheinigung abgeschlossen. Auf dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgebescheinigung ist anzugeben, wann aus ärztlicher Sicht eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

Die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhobenen Befunde sind zu dokumentieren und auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte nicht ausreichen, so hat der Arbeitsmediziner nach § 6 Abs. 4 ArbMedVV dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen.

Kommt der Arbeitsmediziner zu dem Ergebnis, dass er für den Beschäftigten ausschließlich aus medizinischen Gründen einen Tätigkeitswechsel für erforderlich hält, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des Beschäftigten.

Dr. med. Egbert Leiser

Betriebsarzt
FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
Weidenbornstraße 40
60389 Frankfurt am Main
egbert.leiser@fes-frankfurt.de



Sperrmüllmannschaft, ausgerüstet mit Lärmdosimeter, Quelle: STADTRAUMSERVICE MANNHEIM²

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Lärmmessungen bei der Müllabfuhr

Seit dem 6. März 2007 ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) in Kraft getreten. Diese befasst sich mit den Grenzwerten von Lärm am Arbeitsplatz. Die Grenzwerte liegen bei 85 dB(A), oberer Auslösewert, und 80 dB(A), unterer Auslösewert. Sind Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, kann das Gehör dauerhaft geschädigt werden. Wie gefährlich Lärm sein kann, bemerken viele erst, wenn es zu spät ist. Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar.

Lärm ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.

So kann Lärm

- die Gesundheit beeinträchtigen und bleibende Schäden verursachen,
- die Arbeitsfähigkeit für bestimmte Aufgaben einschränken oder sogar ausschließen,

- die Leistung mindern,
- die Kommunikation stören,
- die Unfallgefahr erhöhen (schlechtere Erkennbarkeit von Alarm- und Warnsignalen) und
- die Lebensqualität beeinträchtigen.

Um den Gefährdungen durch Lärm wirksam zu begegnen, ist der Arbeitgeber nach ArbSchG und LärmVibrationsArbSchV dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und dabei die auftretenden Lärmexpositionen am Arbeitsplatz fachkundig zu ermitteln und zu bewerten. Wie bei allen Gefährdungen gilt hier das TOP-Prinzip (Technisch-Organisatorisch-Persönlich).

Die Ermittlung von Lärmbereichen wird mithilfe von Messgeräten durchgeführt. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Messungen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Die Messergebnisse sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

Werden Gefährdungen erkannt, müssen anschließend passende Präventionsmaßnahmen ergriffen und durchgeführt

werden. Also: der Einstieg in sinnvolle Minderungsmaßnahmen an der Quelle. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise lärmgedämmte Fahrzeuge / Maschinen, die Unterweisung von Beschäftigten, die Bereitstellung von Gehörschutz, die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die Aufstellung eines Lärminderungsprogramms oder die Kennzeichnung von Lärmbereichen.

Bei Erreichen oder Überschreiten der unteren Auslösewerte ist

- ein Gehörschutz zur Verfügung zu stellen,
- eine Unterweisung der Beschäftigten nötig,
- ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung anzubieten,

Bei Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslösewerte ist

- eine Kennzeichnung von Lärmbereichen erforderlich,
- ein Programm zur Verringerung der Lärmexposition zu erstellen,
- eine Tragepflicht von Gehörschutz anzuordnen,
- eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.

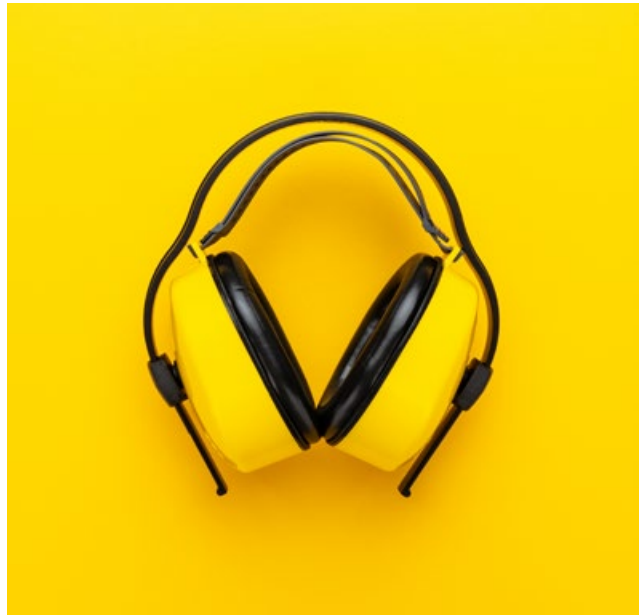
Grundsätzlich bieten wir allen Mitarbeitenden an, einen angepassten Gehörschutz zu erhalten, um eine Lärmschwerhörigkeit zu vermeiden.

Maßangefertigte Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Ohrenstöpseln (umgangssprachlich bekannt unter dem Markennamen Ohropax) oft im Tragekomfort und teilweise auch in der Schutzwirkung erheblich überlegen. Insbesondere die Option, Wechselfilterkapseln in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung. Zusätzlich bieten die Filter oft einen relativ unveränderten Frequenzgang.

Lärmmessung im Jahr 2009

Im Jahr 2009 hat die Abfallwirtschaft Mannheim ein Projekt zur Lärminderung durchgeführt. Unter anderem befasste sich dieses Projekt mit Lärmschutzmessungen am Arbeitsplatz von Müllwerkern und Fahrern an Müllfahrzeugen.

Bei den Messungen wurde festgestellt, dass der Lärmexpositionspegel bei Müllwerkern im Bereich zwischen 80 und 85 dB(A) lag und hiermit der untere Auslösewert überschritten wurde. Beim Sperrmüll lag der Pegel sogar bei über 90 dB(A), somit handelte es sich beim Sperrmüll um einen Lärmarbeitsplatz.



© Ruslan Grumble / stock.adobe.com

Daraufhin wurde eine umfangreiche Lärmdämmungsprognose erstellt. Hier wurden Maßnahmen wie die Beschaffung von lärmärmeren Fahrzeugen getroffen und allen Beschäftigten wurden Otoplastiken angeboten. Das Tragen von Gehörschutz beim Sperrmüll war verpflichtend.

Lärmmessung im Jahr 2020

Aktuell führt der Stadtraumservice Mannheim erneut Lärm-messungen in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit der Stadt Mannheim im Bereich Behälterabfuhr und Sperrmüll durch. Das Ziel ist es, bereits ergriffene Maßnahmen zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Arbeitsplatz des Sperrmüllwerkers weiterhin als Lärmarbeitsplatz ausgewiesen werden muss.

Die Gefährdungen müssen personenbezogen ermittelt werden. Zur Ermittlung des Tages-Lärmexpositionspegels L_{EX8} werden spezielle Messgeräte eingesetzt, die den kompletten Tagesverlauf aufzeichnen. Hierzu zählen von den Rüstzeiten, Revierfahrten, Pausenzeiten bis hin zur eigentlichen Arbeitstätigkeit alle Zeiträume während der Arbeitszeit.

Ergebnis Lärmmessung 2020

Bei den aktuellen Messungen konnte festgestellt werden, dass viele Maßnahmen und Veränderungen bereits Auswirkungen gezeigt haben. Besonders die Umstellung beim Sperrmüll von Straßensperrmüll auf Sperrmüll auf Abruf hat eine deutliche Lärmreduzierung bei den Sperrmüllwerkern erbracht.

Welche Auswirkungen haben technische Veränderungen bei Fahrzeugen, Aufbau und Schüttung?

- **Herkömmliches Müllfahrzeug mit Dieselantrieb, hydraulischem Aufbau und Schüttung:** Alleine die technische Fortentwicklung mit Euro-6-Norm sowie zusätzliche Lärmdämmmaßnahmen haben bereits eine Reduzierung von 1-2 dB(A) für die Mitarbeitenden gebracht.
- **Herkömmliches Müllfahrzeug mit Dieselantrieb, hydraulischem Aufbau und elektrischer Schüttung:** Alleine die elektrische Schüttung bringt bereits eine Lärmreduzierung von bis zu 2 dB(A) für Müllwerker.
- **Müllfahrzeug mit Dieselantrieb (Start-Stop-Automatik) und Hybrid Aufbau:** Bei dieser Antriebstechnik kann eine Lärmreduzierung von bis zu 4 dB(A) verzeichnet werden.
- **Herkömmliches Sperrmüllfahrzeug mit Dieselantrieb, hydraulischem Aufbau:** Beim Fahrer konnte eine Reduzierung von 1-2 dB(A) verzeichnet werden. Bei den Müllwerkern waren kaum Reduzierungen festzustellen, da der Hauptlärm aus dem Bereich der Schüttung kommt.
- **Sperrmüllfahrzeug mit Dieselantrieb (Start-Stop-Automatik) und Hybrid Aufbau:** Bei den Sperrmüllfahrzeugen mit Hybrid Aufbau konnte eine deutliche Reduzierung von bis zu 4 dB(A) gemessen werden, da hier zum Schüttungslärm und Presslärm auch wesentlich der Fahrzeuglärm mit Drehzahlerhöhung des Nebenantriebes beiträgt.

Die stärkste Lärmreduzierung bei der Sperrmüllsammmlung von circa 7 dB(A) konnte durch den Einsatz von neueren Fahrzeugtechniken im Zusammenwirken mit einer organisatorischen Änderung (Umstellung von Straßensperrmüll zu Sperrmüll auf Abruf) erreicht werden. Damit muss der Arbeitsbereich des Sperrmüllwerkers nicht mehr als Lärm-arbeitsplatz ausgewiesen werden.

Durch die Anschaffung alternativer Antriebe und die Elektrifizierung wird weiterhin daran gearbeitet, den Lärm noch weiter zu reduzieren.

Messwerte im Vergleich:

Abfuhrart	Arbeitsbereich	Tages-Lärmexpo- sitionswert dB(A)		Peak-Level dB(A)	
		2009	2020	2009	2020
Behälterabfuhr	Fahrer	80	78	126	128
	Müllwerker	83	80.5	138	135
Sperrmüll	Fahrer	83	81	135	135
	Müllwerker	91	84	143	136



☞ *Bei den aktuellen Messungen konnte festgestellt werden, dass viele Maßnahmen und Veränderungen bereits Auswirkungen gezeigt haben.*



Begrifflichkeiten:

Der Tages-Lärmexpositionspiegel ist der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspiegel, bezogen auf eine Achtstundenschicht. Er umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse. Dieser Wert ist gemäß §6 LärmVibrationsArbSchV bei der Gefährdungsbeurteilung der Beschäftigten zu betrachten. Der Spitzenschalldruckpegel (Peak-Level) ist der Höchstwert des momentanen Schalldruckpegels. Hier gelten als unterer beziehungsweise als oberer Schwellenwert 135 beziehungsweise 137 dB(A).

Genauere Aussagen zu den Messwerten kann man erst nach mehrmaligen Wiederholungsmessungen sowie Detail-Auswertung der Messung über den Tagesverlauf machen. Einflüsse auf die Gesamtbelastung „Tages-Lärmexpositionswert“ können auch Lärm in Pausenräumen, Veränderung des Umgebungslärms und natürlich auch Änderung an den eigentlichen Arbeitsgeräten (Behälter, Fahrzeuge) mit sich bringen. Daher ist es zur Verminderung der Belastung der Mitarbeiter durch Lärm angeraten, solche Untersuchungen regelmäßig durchzuführen, um die getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

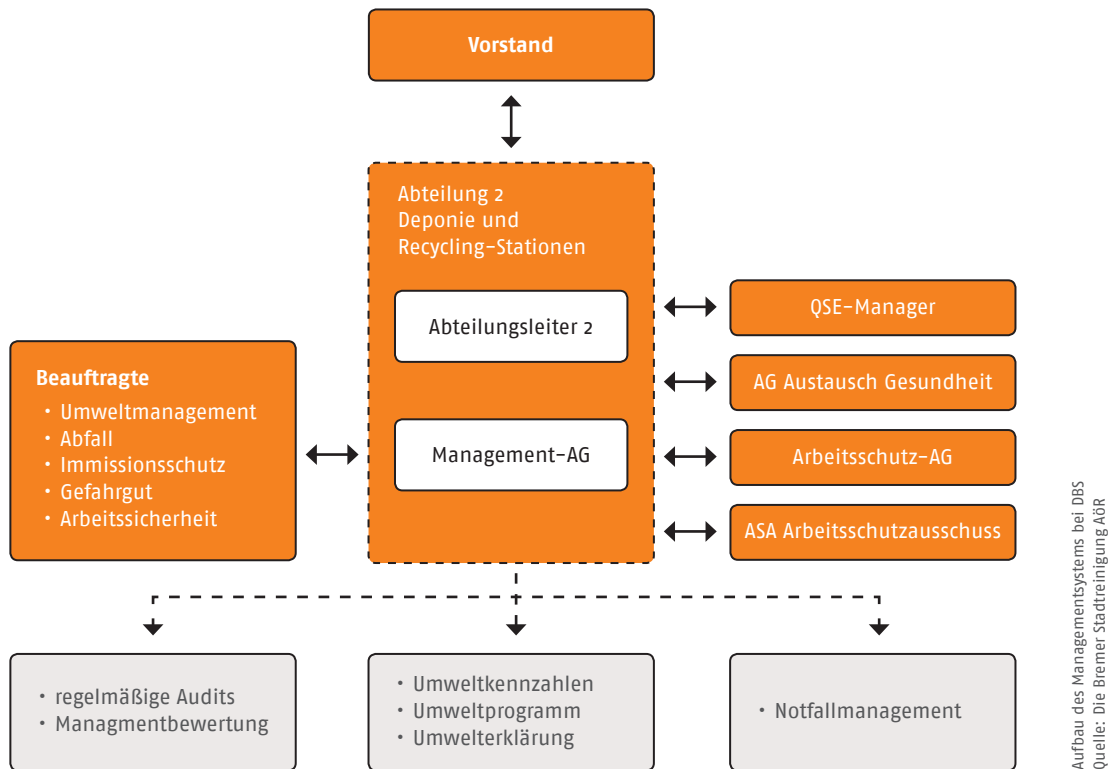


Stefan Rauch

Abteilungsleiter Abfallwirtschaft
STADTRAUMSERVICE MANNHEIM
Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim
Stefan.Rauch@mannheim.de

ARBEITSSCHUTZ

Integriertes Managementsystem erhöht Mitarbeiterbeteiligung



Die Bremer Stadtreinigung (DBS), Anstalt des öffentlichen Rechts, ist zum 1. Januar 2018 im Rahmen eines der größten Rekommunalisierungsprojekte der deutschen Entsorgungswirtschaft gegründet worden. Das kommunale Unternehmen ist mit rund 230 Mitarbeitenden verantwortlich für die Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit in Bremen. Für den operativen Betrieb der Recycling-Stationen, der Deponie und der Straßenreinigung/des Winterdienstes in Bremen-Nord sorgt ebenfalls DBS; für die Abfalllogistik und die Straßenreinigung/den Winterdienst in Bremen-Stadt sind zwei Beteiligungsgesellschaften zuständig.

Die Entwicklung von Managementsystemen ist für DBS von großer Bedeutung, da mit solchen Systemen deutlich eine Prozess- und Ergebnisorientierung unterstützt wird. DBS setzt dabei auf die Entwicklung eines integrierten Managementsystems. Dabei werden Elemente der Vorgängergesellschaften genutzt. So ist zum Beispiel der Deponiestandort bereits seit 2017 EMAS-zertifiziert (Eco Management and Audit Scheme, von der EU entwickeltes System aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung), und die beiden operativen Abteilungen, zuständig für die Recycling-Stationen, die Deponie, die Straßenreinigung und den Winter-

dienst, verfügen über langjährige Erfahrungen mit einem einfachen integrierten Managementsystem für Qualität, Umwelt und Arbeitssicherheit (EcoStep).

Die Erfahrungen mit der Einführung von Managementsystemen bei DBS und den Vorgängerbetrieben haben gezeigt, dass die Einführung eines ISO-Managementsystems für kleine und mittlere kommunale Unternehmen eine Überforderung sein kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn in den Betrieben eine Prozessorientierung noch nicht ausgeprägt ist und der Gedanke einer kontinuierlichen Verbesserung im Managementkreislauf von "plan", "do", "check" und "act" noch nicht lebt.

DBS hat sich deshalb dazu entschlossen, die Einführung von Managementsystemen in Stufen zu betreiben, um die Mitarbeitenden langsam an die veränderte Arbeitsweise in einem Managementsystem heranzuführen. Deshalb soll im ersten Schritt EcoStep in allen Abteilungen von DBS eingeführt werden, um das System dann in einem zweiten Schritt zu einem vollwertigen Managementsystem auf ISO-Niveau auszubauen.

EcoStep ist aus einer Zusammenarbeit der RKW Bremen GmbH, der Bremer Landesgruppe des Rationalisierungsinstituts der Deutschen Wirtschaft und des Hessischen Umweltministeriums entstanden und stellt, anders als andere am Markt befindliche Systeme, einen Zuschnitt auf kleine und mittlere Unternehmen in den Fokus. Mittlerweile steht EcoStep in der Version 5.1 aus dem Jahre 2018 zur Verfügung (www.ecostep-online.de).

Welche Vorteile bietet die Einführung von EcoStep aus Sicht des praktischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes?

Vorteil 1: Die Prozesse müssen definiert und dokumentiert werden. Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist zum Beispiel zu klären, wie Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden, wie Schulungen und Unterweisungen durchgeführt werden, wie Unfälle gemeldet und ausgewertet werden, wie Vorsorgeuntersuchungen organisiert sind, wie das Thema wiederkehrende Prüfungen geregelt ist usw. Dabei werden Verantwortlichkeiten und Befugnisse geklärt, zum Beispiel auch in der Form einer Übertragung der Unternehmerpflichten auf bestimmte Mitarbeitende, in der Regel die mittlere Führungsebene des Unternehmens. Dies ist im Übrigen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Geschäftsführung – im Falle von DBS der Vorstand – ihrer Organisationsverantwortung im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerecht wird.

Vorteil 2: Es müssen konkrete Ziele definiert werden. Dies setzt eine intensive Auseinandersetzung mit den Zahlen, Daten und Fakten (ZDF) voraus. Wie viele Unfälle pro Jahr mit Ausfallzeiten von mehr als drei Tagen auftreten, ist in der Regel leicht durch die Auszählung der Unfallmeldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu ermitteln. Wie viele Unfälle pro Jahr passieren aber mit geringeren Ausfallzeiten oder ohne Ausfallzeit (Pflaster) oder als Beinahe-Unfälle? Und welche Unfallursachen liegen vor? Wie viele Unterweisungen finden eigentlich in den einzelnen Organisationseinheiten des Betriebes wirklich statt und ist sichergestellt, dass wenigstens die auf einer konkreten gesetzlichen Grundlage basierenden jährlich vorgeschriebenen Unterweisungen stattfinden? Aus den ZDF werden dann konkrete Ziele abgeleitet, wie zum Beispiel die Senkung der Unfallzahlen um x Prozent innerhalb der nächsten zwei Jahre oder die Steigerung der Anzahl der Unterweisungen um jeweils fünf Prozent in den nächsten drei Jahren. Zur Erreichung der Ziele wiederum sind konkrete Maßnahmen abzuleiten, zum Beispiel die Schulung von drei Referatsleitungen, damit diese befähigt werden, zukünftig Arbeitssicherheitsunterweisungen selbstständig durchzuführen. Hieraus entsteht ein jährlicher Zyklus von "plan", "do", "check" und "act", der zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes führt.

Vorteil 3: Verortung des Themas Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der obersten Leitung: Dies wird zum Beispiel erreicht durch die jährliche Managementbewertung, in der die oberste Leitung über Abweichungen und Korrekturmaßnahmen informiert wird und steuernd, zum Beispiel durch die Zurverfügungstellung von Ressourcen, eingreifen kann. Eine weitere Einbeziehung der obersten Leitung erfolgt bei der Abstimmung einer Unternehmenspolitik, die auch die Leitlinien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes enthalten muss.

Vorteil 4: Kontrolle durch interne und externe Audits: Die regelmäßigen internen und vor allem die externen Audits führen zu einer Konsequenz der Umsetzung und Anwendung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Werden Ziele nicht erreicht, fällt dies zum Ende des Betrachtungszeitraums zwangsläufig auf. Stellen die Auditorinnen beziehungsweise Auditoren im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle fest, dass bestimmte Maßnahmen noch nicht greifen, kann eine schnelle Korrektur oder Verbesserung in die Wege geleitet werden. Letztlich wird hierdurch die Rechtssicherheit im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes befördert.

Vorteil 5: Einbeziehung der Mitarbeitenden: Dies erfolgt zum Beispiel durch die Beteiligung von Mitarbeitenden in festen Arbeitsgruppen (siehe Aufbau der Managementorganisation von DBS) oder durch die Einbeziehung bei der Erstellung von Arbeitsgrundlagen (zum Beispiel Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen). Je mehr Mitarbeitende direkt in die Organisation des Managementsystems eingebunden werden, umso mehr Multiplikatoren stehen für die Verankerung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen zur Verfügung.

Verankerung des Managementsystems in der Organisation des Unternehmens

Der Aufbau des Managementsystems bei DBS ist in der Abbildung dargestellt. Die wesentliche inhaltliche Arbeit erfolgt in verschiedenen Arbeitsgruppen. In der Management-AG werden die Themen Entsorgungsfachbetrieb, EcoStep und EMAS entwickelt. In der AG Austausch Gesundheit wird auf Abteilungsleitungsebene das Jahresprogramm des Gesundheitsmanagements erstellt. In der Arbeitsschutz-AG werden alle operativen Aktivitäten von DBS im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz koordiniert.

Der Management-AG gehören eine Abteilungsleitung, drei Referatsleitungen, der QSE-Manager, zwei Sicherheitsbeauftragte sowie weitere Mitarbeitende aus den Referaten an. Der Arbeitsschutz-AG gehören Mitarbeitende aus allen fünf Abteilungen von DBS an. Die beiden Arbeitsgruppen treffen sich alternierend 14-täglich.

Die Verantwortung für die Organisation und die Umsetzung des Managementsystems liegt beim Vorstand. Dem Vorstand wird regelmäßig im Rahmen der jährlichen Managementbewertung über den Umsetzungsstand berichtet.

Erfahrungen und Ausblick

Die Einführung von Managementsystemen führt zu mehr geplanter Aufgabenwahrnehmung. Integrierte Managementsysteme weisen gegenüber nebeneinanderstehenden Einzelsystemen offensichtliche Synergien auf (nur ein Handbuch, nur ein Audit, nur ein Managementreview usw.). Aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist der wesentliche Vorteil der integrierten Systeme, dass „man überhaupt dabei ist“ und nicht bei der Entwicklung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen quasi vergessen wird. Eco-Step ist eine geeignete Plattform für den Einstieg in die Einführung von Managementsystemen. Dadurch, dass nur die Kernelemente der ISO-Normen in das EcoStep-Regelungswerk übernommen wurden, bestehen bei der Implementierung im Betrieb diverse Freiheitsgrade. Auch die Audits und Zertifizierungen verlaufen weniger umfangreich als bei ISO-Zertifizierungen oder bei EMAS. Bei einer vom Konsens aller Führungsebenen getragenen Einführung führt EcoStep zu einer deutlichen Prozessorientierung, zur kontinuierlichen Verbesserung der Kundenorientierung, der Umweltleistung und der Arbeitssicherheit, zu einer guten Mitarbeiterbeteiligung und zu einer höheren Rechtssicherheit. Die Einführung erfordert personelle Ressourcen, die im Falle von DBS durch die Einstellung eines QSE-Managers (QSE = Quality, Safety, Environment) bereitgestellt wurden. Als Einführungsstrategie hat sich ein Workshopverfahren bewährt, bei dem die einzelnen Organisationseinheiten die Themen Prozesse, Kontext der Organisation, Ziele und Maßnahmen selbst erarbeiten.



Dr. Christian Vater

Abteilungsleiter Deponie, Recycling-Stationen und Managementsysteme
Die Bremer Stadtreinigung AöR
Abteilung 2
Fahrwiesendamm 100, 28219 Bremen
christian.vater@dbb.bremen.de



Thomas Sauerbier

QSE Manager
Die Bremer Stadtreinigung AöR
Abteilung 2 Deponie und
Recycling-Stationen
Fahrwiesendamm 100, 28219 Bremen
thomas.sauerbier@dbb.bremen.de

Neuer Film online



Unterweisung

Arbeitsschutz im Winterdienst

Die Arbeit im Winter birgt viele Gefahren. Unter dem Slogan „Die Stadt braucht Euch!“ haben die Berliner Stadtreinigung, die FES Frankfurt, die Unfallkasse Berlin und die Unfallkasse Hessen einen 21-minütigen Arbeitsschutzfilm für den Winterdienst erstellt.

Der Film beschäftigt sich auf humorvolle Weise mit zehn wichtigen und notwendigen Schutzregeln, wie zum Beispiel das Benutzen von Leitern und Handgriffen, Fahrzeuge nicht zu überladen, die Kolleginnen und Kollegen und das Arbeitsumfeld immer im Blick zu haben oder die Rutschgefahr durch Eis und Schnee. Thematisiert werden auch Themen wie Rufdienst, Stress auf der Straße, Alkohol und Drogen sowie die Schutz- und Warnkleidung.

Gleichzeitig wirft der Film einen ernsten Blick auf die verschiedenen Tätigkeiten und die verantwortungsvolle Aufgabe, die die Beschäftigten im Winterdienst Jahr für Jahr übernehmen.

Der Film steht kostenlos zur Verfügung und kann gut für Unterweisungen eingesetzt werden.

Den Film finden Sie – neben anderen interessanten Arbeitsschutzfilmen – auf dem Portal www.arbeitsschutzfilm.de. Geben Sie im Suchfeld einfach „Winterdienst“ ein.

WEITERBILDUNG

Erste bundesweite Qualifizierung gemäß TRGS 520 erfolgreich durchgeführt



Insgesamt haben 10 Teilnehmer/-innen ihr IHK-Zertifikat erhalten und sind somit fit für den Arbeitsalltag in den Sammelstellen. Quelle: GEFAHRGUTJÄGER GmbH



Sechs Module mit praktischem Laboranteil mussten von den Teilnehmenden absolviert werden.

Um den Fachkräftemangel an den Sammelstellen gemäß TRGS 520 und den damit verbundenen personellen Ansprüchen gerecht zu werden, entwickelte die GEFAHRGUTJÄGER GmbH gemeinsam mit der USB Bochum GmbH eine „Chemiespezifische Qualifizierung gemäß TRGS 520 (IHK)“. Die IHK Mittleres Ruhrgebiet, mit dem IHK-BildungsCentrum, unterstützte und begleitete diese Qualifizierung von Anfang an und legte somit den Grundstein für einen hohen Qualifizierungsstandard.

Nach zwölf Wochen intensiven Lernens konnten die ersten zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer im April 2020 ihren Zertifikatsabschluss in den Händen halten.

Die Grundlagen der Chemie, Physik und weiterer naturwissenschaftlicher Inhalte wurden durch qualifizierte Naturwissenschaftler wie promovierte Chemiker, Physiker und Biologen didaktisch und praxisbezogen vermittelt.

Die Teilnehmenden mussten in sechs unterschiedlichen Modulen mit praktischem Laboranteil und jeweils schriftlichen IHK-Tests beweisen, dass sie die Lehrinhalte sehr gut verstanden haben und umsetzen können. Der Vollzeitunterricht war für alle Teilnehmenden sehr anstrengend, aber die begleiteten Gruppenarbeiten einer Präsentation der Ergebnisse lockerte die Lerngruppe immer wieder auf. Die durch die Betriebe freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kamen aus dem gesamten Bundesgebiet und wohnten in Hotels oder Apartments. Dadurch war garantiert, dass sich alle Teilnehmenden voll und ganz auf die Lerninhalte konzentrieren konnten.

Das letzte Modul konnte aufgrund der Corona-Pandemie nach Abstimmung mit der Industrie und Handelskammer in Form einer Online-Präsenzschulung, also im Livestream,

erfolgreich durchgeführt werden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten sich somit auch gleich der neuen Herausforderung der Digitalisierung, um den Abschluss zu erreichen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren begeistert von der positiven Kleingruppenlernatmosphäre. Der Umgang miteinander sowie mit den Lehrkräften war von Hilfsbereitschaft und Unterstützung gezeichnet. Dies zeigt, dass der gewählte Weg einer Gruppengröße von zwölf Personen richtig war und Sinn macht.

Aufgrund der hohen Nachfrage startete die zweite Chemiespezifische Qualifizierung gemäß TRGS 520 (IHK) schon am 31. August 2020 und läuft bis zum 20. November 2020.

Besonders zu erwähnen ist, dass durch die Zulassung durch die QUACERT nun eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden kann! Dies reduziert die anfallenden Kosten enorm und erleichtert es den Unternehmen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Qualifizierungsmaßnahme anzubieten!

Für das kommende Jahr sind neue Qualifizierungstermine geplant. Weitere Informationen erhalten Sie sehr gerne über den Autor.

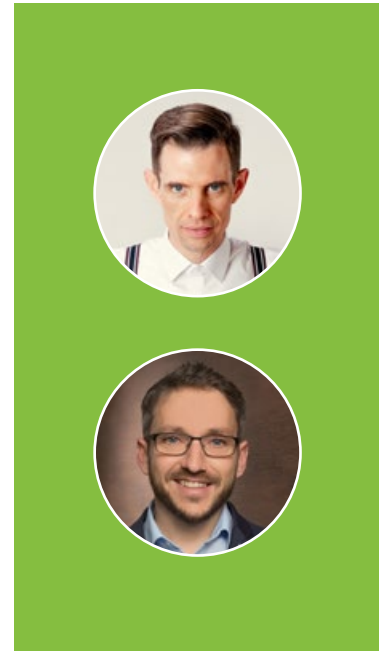


Matthias Diercks

GEFAHRGUTJÄGER GmbH
Lindener Straße 100
44879 Bochum – Linden
matthias.diercks@gefahrgutjaeger.de



Quelle: ImkeFilm



oben: Marco Wedemann
unten: Kay Goetze, © Georg Supanz

LITTERING-KAMPAGNE

Ein Interview über Sauberkeit als „Talk-of-Town“

Die Stadtreinigung Hamburg hat Anfang 2018 die Kampagne „Sauberes Hamburg“ initiiert, die gegen Littering und für eine saubere Stadt wirbt. Ein wesentlicher Teil der Kampagne war, Botschafter für die gute Sache zu Wort kommen zu lassen, darunter regionale Gastronomen, Politiker, Mitarbeiter der Stadtreinigung sowie die Hamburger Influencerin Imke.

Elisabeth Mader, VKU, sprach mit Kay Goetze, Leiter Unternehmenskommunikation der Stadtreinigung Hamburg, und Marco Wedemann, Geschäftsführer der Agentur Havas, über Influencer in Sachen Sauberkeit in der Stadt, die deren Einwohner gern als „die schönste der Welt“ bezeichnen.

VKS NEWS: Welche Botschaften wollen Sie mit der Kampagne platzieren?

Kay Goetze: Viele Menschen halten Sauberkeit für eine Dienstleistung. Sie lassen den Müll liegen, und die Stadtreinigung beseitigt ihn still und leise. Das ist grundsätzlich nicht verkehrt, denn das gehört zu unseren Aufgaben. Mehr Papierkörbe und Personal lösen aber das eigentliche Problem nicht. Vielmehr setzen wir auf ein Miteinander mit den Bürgerinnen und Bürgern und appellieren an die Ge-

sellschaft, weg von der Wegwerfmentalität hin zu einer Kultur, die öffentliche Flächen aus gegenseitigem Respekt und Wertschätzung sauber hält.

Marco Wedemann: Die Hamburgerinnen und Hamburger sollten verstehen: Nur gemeinsam machen wir unsere Perle zur schönsten Stadt der Welt. So riefen wir Anfang 2018 die Initiative Sauberes Hamburg ins Leben. Ein Aktionsbündnis von Sauberkeitsbotschaftern aus Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft. Sie machen auf das Müllproblem aufmerksam und laden dazu ein, auf der Kampagnenseite das Sauberkeitsabkommen zu unterzeichnen und einer lebenswerten Stadt ihre Stimme zu geben. 12.000 Unterzeichner unterstützen die Initiative bereits. Ein toller Erfolg.

VKS NEWS: Sie sprechen zum großen Teil eine jüngere Zielgruppe an. Was sind dabei die Besonderheiten? Auf welche Botschaften und Medien setzen Sie im Speziellen?

Wedemann: Mit unserer Botschaft, dass die schönste Stadt der Welt auch die sauberste sein sollte, können sich Jung und Alt gleichermaßen identifizieren. Entscheidend sind die richtigen Kanäle. Dazu zählen natürlich digitale Channels wie Instagram oder Facebook. Wir waren aber auch an Uni-

„Sie brauchen authentische Botschafter, die für Sauberkeit brennen und sich auch dafür einsetzen, wenn keine Kamera läuft. Keine Darsteller.“



Quelle: Stadtreinigung Hamburg

versitäten, im Hamburger Schanzenviertel und auf Grillwiesen unterwegs, um mit den jungen Menschen ganz analog ins Gespräch zu kommen.

Goetze: Zusätzlich zu den Kanälen sollte man die Interessen und Lebensentwürfe junger Menschen kennen. Immer mehr Menschen begeistern sich beispielsweise für Second Hand, Zero Waste oder Sharing – und das nicht erst seit Fridays for Future. Solche Trends haben wir in Inhalten wie unseren Videoreportagen mit der Hauptbotschafterin Imke aufgegriffen. Der Erfolg der Filme auf Social Media zeigt, dass der Ansatz fruchtet und wir die Zielgruppe erreichen.

VKS NEWS: Mit Imke spricht sich auch eine Influencerin für Ressourcenschutz aus. Für was steht Imke, und wie haben Sie sie gefunden?

Goetze: Wer Studierende und Schüler erreichen will, sollte auf Botschafter/-innen setzen, mit denen sie sich identifizieren können. Also suchten wir ein sympathisches Moderationstalent, das zur jungen Zielgruppe passt. Zudem wollten

wir jemanden, der umweltbewusst ist, sich aber nicht als zu starker Verfechter versteht. So fanden wir Imke.

Wedemann: Sie verkörpert eine Generation, die umweltfreundlicher leben will, ohne auf alles verzichten zu müssen. In unseren Videoreports setzt sich Imke kritisch und reflektiert mit vermeidbaren Müllsünden des Alltags auseinander und entdeckt gemeinsam mit der Community, wie viel Freude der Weg aus der Wegwerfgesellschaft macht.

VKS NEWS: Was würden Sie anderen Stadtreinigern raten, die ebenfalls „Botschafter“ von Umwelt- und Ressourcenschutz suchen?

Wedemann: Sie brauchen authentische Botschafter, die für Sauberkeit brennen und sich auch dafür einsetzen, wenn keine Kamera läuft. Keine Darsteller. Und das Bündnis muss die gesamte Vielfalt der Stadtgesellschaft abbilden. Nur dann vermitteln Sie den Menschen, dass hier wirklich eine ganze Stadt zusammensteht und sich gegen den Wegwerfwahn positioniert.

Goetze: Wichtig ist auch, konkrete Ziele zu definieren und proaktiv Stakeholder zu gewinnen, die diese Philosophie teilen. So entsteht eine echte Verbindung, die auf Augenhöhe gemeinsame Erfolgsgeschichten erzählt. Ergebnis: Die Stakeholder profitieren von der öffentlichen Anerkennung, und Sauberkeit wird zum Talk-of-Town. Eine Win-win-Situation.

www.sauberes.hamburg – Ist das Zentrum der Initiative mit einem Blog und den Imke-Filmen. Hier werden alle Informationen zur Initiative und die Unterschriften der Unterstützer gesammelt.

Neben YouTube wurden die Filme auch auf Facebook und Instagram geteilt, teilweise in kürzeren Fassungen, um dem Nutzerverhalten auf den Kanälen gerecht zu werden.

<https://www.youtube.com/user/hhstadtreinigung>
<https://www.facebook.com/stadtreinigunghamburg>
<https://www.instagram.com/stadtreinigung.hamburg>



Elisabeth Mader

Stellvertretende Pressesprecherin
 Abteilung Kommunikation und Public Affairs
 Verband kommunaler Unternehmen e. V.
 Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
mader@vku.de



Quelle: CAPonLITTER

ONLINE-WORKSHOP-REIHE

Handlungsoptionen von Küstenkommunen zur Vermeidung von Meeresmüll

Mit einer dreiteiligen Reihe von Online-Workshops lädt das Umweltbundesamt im Rahmen des EU-Interreg-Projektes CAPonLITTER sowie der Unterarbeitsgruppe „Kommunale Vorgaben“ des Runden Tisches Meeresmüll und der Kontaktstelle „Knotenpunkt plastikfreie Küste“ zum Austausch und zur Weiterentwicklung von kommunalen Möglichkeiten zur Reduktion des Plastikmüllaufkommens und damit der Einträge von Kunststoffmüll in die Umwelt ein.

Die Workshop-Reihe legt den Fokus auf Mülleinträge in Nord- und Ostsee durch Tourismus- und Freizeitaktivitäten. Ein wichtiger Bestandteil der Workshops ist ein für Kommunen erarbeiteter Handlungsleitfaden mit einer Sammlung von Best-Practice-Beispielen. Er stellt Lösungsansätze aus der kommunalen Praxis vor, die sich bereits bewährt haben. Ein weiterer Leitfaden, der den Handlungsspielraum von Kommunen vor dem Hintergrund rechtlicher Rahmenbedingungen eingehender beleuchtet, wird im Oktober dieses Jahres veröffentlicht werden und damit ebenfalls für die Online-Workshop-Reihe zur Verfügung stehen.

Regionale Ansätze für ein globales Problem: das CAPonLITTER-Projekt

CAPonLITTER ist ein durch die Europäische Union finanziertes Projekt, das im Rahmen der „europäischen territorialen Zusammenarbeit“, kurz Interreg Europe, durchgeführt wird. Insgesamt sind Projektpartner aus acht europäischen Ländern an dem Projekt beteiligt; Projektpartner für Deutschland ist das Umweltbundesamt. Das Projekt zielt auf die Vermeidung des Eintrags von Abfällen in die Meeresumwelt durch Tourismus- und Freizeitaktivitäten ab, was durch interregionalen Erfahrungsaustausch und Verbesserung von nationalen Politiken erreicht werden soll. Weitere Informationen über das Projekt finden Sie unter <https://www.interregeurope.eu/caponlitter>.

Die Workshops und ihre Themen:

Erster Termin: 4. November 2020, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Partnerschaften



© Dirk / stock.adobe.com

Um das Bewusstsein von Erholungssuchenden und Betreiber/-innen von Erholungseinrichtungen zu steigern, müssen wesentliche Fakten zur Thematik der Müllverschmutzung der Meere durch Tourismus- und Freizeitaktivitäten zunächst vermittelt werden. In dem ersten Workshop geht es darum, geeignete Ansätze im Bereich der Sensibilisierung/Bewusstseinsbildung zu teilen und die Umsetzung besonders vielversprechender Aktionen/Initiativen voranzutreiben.

Zweiter Termin: 11. November 2020, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Rechtliche Handlungsmöglichkeiten für Kommunen

Landkreise, Gemeinden und kreisfreie Städte haben die Möglichkeit, das Plastikmüllaufkommen vor Ort durch geeignete kommunalrechtliche Vorgaben zu reduzieren. Dies kann sowohl durch ordnungsrechtliche Anpassungen (Satzungen) durch eine entsprechende Vertragsgestaltung oder

im öffentlichen Beschaffungswesen geschehen. Im zweiten Workshop stellen wir Ihnen erfolgsversprechende Ansätze aus dem Handlungsleitfaden „Kommunale Regelungsmöglichkeiten“ vor, der im Oktober dieses Jahres veröffentlicht wird. Wir sind gespannt auf Ihre Einschätzung und freuen uns auf Ihre Erfahrungen in dem Bereich.

👉 Die Workshop-Reihe legt den Fokus auf Mülleinträge in Nord- und Ostsee durch Tourismus- und Freizeitaktivitäten.

Dritter Termin: 18. November 2020, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mehrweg-Alternativen, Infrastruktur und Abfallmanagement

In unserem Alltag werden vermehrt Vorgaben verabschiedet und Systeme etabliert, um Einwegplastikprodukte inklusive Verpackungen zu vermeiden oder um Kunststoffe wiederzuverwenden oder zu recyceln. Außerhalb des Alltagsgeschehens, zum Beispiel im Urlaub, bestehen besondere Herausforderungen. Als Beispiele sind hier der vermehrte Außer-Haus-Verzehr, nicht harmonisierte Pfandsysteme und fehlende Wasseranschlüsse in der Strandgastronomie zu nennen. Der dritte Workshop dient dazu, bestehendes Wissen über bekannte Herausforderungen und etablierte Lösungen zu teilen und gemeinsam Ideen weiterzuentwickeln.

Teilnahme

Die Workshops richten sich an kommunale Entscheidungsträger/-innen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen und weitere Initiativen in den Küstenregionen Deutschlands – insbesondere im Bereich Tourismus- und Freizeitaktivitäten. Es sind aber auch interessierte Menschen aus anderen Bereichen oder Regionen eingeladen, daran teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Bei Interesse schreiben Sie einfach eine kurze Mail an catharina.rubel@uba.de.



Catharina Rubel

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
 Fachgebiet Meeresschutz
 Projekt CAPonLITTER
 Umweltbundesamt
 Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau
catharina.rubel@uba.de



© Zoe Wiesner

EUROPÄISCHE WOCHEN DER ABFALLVERMEIDUNG

Tanztheater – Müll was bin ich Wert!

Wie ist die Aktion entstanden?

Ich bin ein sehr naturverbundener Mensch, 58 Jahre, Vater von zwei Kindern und lebe in Recklinghausen. Ich liebe lange Spaziergänge in den Naturschutzgebieten rund um Recklinghausen. Was mich dabei schon immer fasziniert hat, ist diese Harmonie zwischen den Pflanzen und Tieren. Es erinnert mich an grenzenlose Achtsamkeit und Fülle. Es gab aber auch immer wieder Situationen, in denen diese Wahrnehmung gestört wurde. Menschen, die dem Anschein nach den Besuch in der Natur zur Erholung nutzten, kümmerten sich nicht um ihren Abfall, den sie achtlos zurückgelassen hatten. Ich konnte dieses Verhalten nicht verstehen.

Schweigen gilt als Zustimmung!

Immer mehr wurde mir auf den Spaziergängen bewusst, dass mich dieser achtlose Umgang mit Abfall und diese Verantwortungslosigkeit in Unruhe bringen. Ich wollte nicht mehr schweigen, denn Schweigen gilt als Zustimmung, und suchte im Internet nach Vereinen oder Gruppierungen aus dem Landkreis Recklinghausen, die sich dem Schutz der Natur annehmen. Durch Zufall bin ich auf die Lokale Agenda 21 für Recklinghausen gestoßen.

Wenn alle mitmachen, können wir gemeinsam etwas bewegen

Kurz darauf fing ich an, im Agenda-Büro Recklinghausen ehrenamtlich tätig zu werden. Ich fing an, in Recklinghausen

Netzwerke aufzubauen, besuchte verschiedene Veranstaltungen und lernte täglich neue Menschen kennen.

Dabei kristallisierte sich eine Vision heraus. Ich wollte mit jungen Menschen ein Projekt erschaffen, das auf eine liebevolle Art und Weise dem Menschen den Spiegel vor die Nase hält und nicht mit dem Zeigefinger auf ihn zeigt.

*Ich bin felsenfest davon überzeugt,
dass eine Veränderung einer Handlung
immer im Inneren eines jeden
Menschen beginnt.*

Meine Vision nahm immer mehr Gestalt an. Im Tanzatelier Widance in Recklinghausen wurde ich auf eine junge Tanzgruppe aufmerksam. Ich merkte sofort: Hier treffen zwei Visionen mit einer verblüffenden Ähnlichkeit aufeinander.

Jari Harder (rechts) – ist Tänzer und Choreograf, er unterrichtet seit vielen Jahren Tanzschüler im Bereich Hip-Hop, Experimental und Improvisation und leitet Schulprojekte mit Kindern und Jugendlichen. Kerim Henne (links) – ist Tänzer im Bereich Hip-Hop, Streetdance. Er unterrichtet seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche in verschiedenen Jugendeinrichtungen, an Schulen und Tanzschulen.

Es folgten inspirierende Gespräche, und es passte zusammen. Die Kooperation von MESSage by Widance und der Lokalen Agenda konnte beginnen.



Jari und Kerim, © Lothar Schmeller

Entstehung des Projektes

Angeregt von der breiten Bewegung für mehr Umwelt- und Klimaschutz in der Welt, war es den Jugendlichen ein tiefes Bedürfnis, sich dieser Bewegung anzuschließen und Gefühle und Gedanken in ihrer Materie, dem Tanz, umzusetzen. Angesichts der vielen Worte und lauten Welt, die sprachlos macht, sollten ihrer Meinung nach Bilder und körperlicher Ausdruck dagegenzusetzen, betroffen machen und neues Bewusstsein schaffen.

Zwölf Jugendliche unter der Leitung von Jari Harder und Kerim Henne haben in Eigeninitiative das Thema „Müll“ für ihr neues Tanzprojekt zu Beginn 2019 gewählt. Sie wollten ein Jugendprojekt, in dem neben Elementen des Tanztheaters auch Hip-Hop und Improvisation im Tanz die Grundlage bilden. Gerade deshalb war es erforderlich, dass sich die Jugendlichen tänzerisch mit dem Thema „Müll – was bin ich Wert?“ intensiv beschäftigten. Die ersten Tanztreffen zeigten schnell, dass sich alle begeistert mit diesem Thema beschäftigten, mit eigenen Ideen am Projekt beteiligten und diese aktiv in körperlich tänzerischer Gestaltungsform umsetzten.

Wertschätzen statt wegwerfen – miteinander und voneinander lernen. Wir sind davon überzeugt: Müll fängt im Kopf an, und durch die Bewusstwerdung kann das Bewusstsein sich ändern.

Es macht betroffen, so viel schonungslose Wahrheit und Selbsterkenntnis in Sachen Umweltschutz durch das Tanztheater zu erleben. Aber es werden auch Ideen entwickelt, die Blockaden lösen und Alternativen aufzeigen, den Um-den-prozess forcieren, der da heißt: Abfälle vermeiden, wertschätzen statt wegwerfen, Abfälle richtig trennen, Abfälle umweltgerecht entsorgen!

In dreißig Minuten werden Zuschauer in die choreografische Auseinandersetzung zum Umgang mit Abfall in unserer Wegwerfgesellschaft entführt und aufgewühlt.



© Zoe Wiesner



© Zoe Wiesner

Leider wurden alle öffentlichen Aufführungen aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Dennoch laufen Planungen für Auftritte und neue Projekte im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung 2020 weiter.

Auf der Webseite www.lokale-agenda21-re.de/müll-was-bin-ich-wert gibt es ein Video zu dem Tanz und weitere aktuelle Informationen.



Lothar Schmeller

Agenda-Büro Recklinghausen
Stadthaus C / Raum 210
Rathausplatz 3/4
45657 Recklinghausen
agenda21@schmeller.com

EU-KUNSTSTOFFRICHTLINIE

Neue VKU-Littering-Studie erzeugt großes mediales Echo



© BMU/Sascha Hilgers

Die EU-Kunststoffrichtlinie verfolgt das Ziel, die Auswirkungen bestimmter Produkte aus Einwegkunststoffen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Richtlinie neben der Beschränkung des Inverkehrbringens einiger Einweg-Kunststoffprodukte (Art. 5) auch vor, dass künftig die Hersteller von To-go-Lebensmittelverpackungen, Getränkebechern und Tabakprodukten in die finanzielle Verantwortung genommen werden (Art. 8). Konkret sollen diese Hersteller fortan die Kosten für die Sammlung, die Beförderung und die Behandlung der durch ihre Produkte entstandenen Abfälle sowie die Kosten für kommunale Reinigungsaktionen und Sensibilisierungsmaßnahmen tragen.

Um eine valide Datengrundlage für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zu schaffen und eine transparente und verhältnismäßige Kostenbeteiligung entsprechend der Richtlinie zu gewährleisten, hat das INFA-Institut im Auftrag des VKU die Mengenanteile und die Kosten für die Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten

Am 20. August, haben VKU-Präsident Michael Ebling und Bundesumweltministerin Svenja Schulze das VKU-Gutachten auf einer Pressekonferenz in Berlin vorgestellt. Das mediale Echo auf die Veranstaltung war groß, womit eine wichtige Grundlage für die weitere politische Arbeit gelegt wurde: Mehr als 1300 Print- und Onlinemedien haben über die VKU-Studie berichtet. Zudem wurde sie in mehr als 270 Hörfunk- und Fernsehbeiträgen erwähnt.

im öffentlichen Raum ermittelt. Die Untersuchungsgebiete haben sich dabei auf den öffentlichen Verkehrsraum, Park- und Grünanlagen, Spielplätze und Strände konzentriert. Um möglichst repräsentative Ergebnisse zu liefern, wurde zudem auf eine ausgewogene Nord/Süd/Ost/West-Verteilung der 20 teilnehmenden Städte geachtet. Damit die jahreszeitlichen

Schwankungen die Untersuchungen nicht verfälschen, wurden die Abfallmengen- und -zusammensetzungen in zwei Untersuchungskampagnen (Sommer und Winter) begutachtet. Ferner wurden sowohl die unsachgemäß entsorgten („gelitterten“) Abfälle (im Straßenraum, aus Sinkkästen, aus dem Straßenkehricht der Kehrmaschinen) sowie Abfälle aus öffentlich zugänglichen Straßenpapierkörben in den Blick genommen. Um einen möglichst umfassenden Überblick über das Abfallaufkommen im öffentlichen Raum und die damit einhergehenden Kosten zu erlangen, wurden auch die Abfälle untersucht, die nicht unter den Anwendungsbereich der Kunststoffrichtlinie fallen. Zwar machen die sogenannten Take-away-Verpackungen, To-go-Becher und die Tabakprodukte mit Filter einen großen Anteil der im öffentlichen Raum entsorgten Abfälle aus. Neben diesen Abfällen tragen jedoch beispielsweise auch Verpackungen aus Metall, Glas und PPK erheblich zum Gesamt-Litteringaufkommen bei.

Dieser umfassende Ansatz ist zugleich das Alleinstellungsmerkmal der Studie, denn es gibt aktuell keine mit dem vorliegenden Gutachten vergleichbare differenzierte Untersuchung, die nicht nur anhand von Befragungen und Interviews Daten erhebt, sondern das konkrete Abfallaufkommen vor Ort untersucht und sich dabei speziell auf Einwegkunststoffe spezialisiert.

Zusammenfassend kommen die Analysen zu dem Ergebnis, dass die kommunalen Stadtreiniger in Deutschland pro Einwohner und Jahr circa 140 Liter Straßenmüll sammeln und entsorgen. 50 Prozent des im Rahmen des Vorhabens erfassten Abfallvolumens machen Grünabfälle, Straßensplitt oder Sand aus. Diese Abfälle stammen aus dem Winterdienst oder fallen umweltbedingt an und lassen sich mithin nicht vermeiden. Die Einwegkunststoffe, die die Kunststoffrichtlinie adressiert und für deren Reinigung und Entsorgung im öffentlichen Raum die Hersteller in Zukunft finanziell aufkommen müssen, machen knapp 20 Prozent des Volumens aus. Der Umgang mit diesen Abfällen kostet die kommunalen Stadtreiniger pro Person und Jahr circa 8,30 Euro. Damit ergeben sich für ganz Deutschland jährliche Gesamtkosten in Höhe von circa 700 Millionen Euro. Auf die Entsorgung von Einweggetränkebechern entfallen rund 120 Millionen Euro. Betrachtet man die Straßenpapierkörbe, ist festzustellen, dass 40 Volumen-Prozent der Papierkorbabfälle aus Einwegkunststoffen bestehen, während im Bereich des Streumülls etwa 30 Volumen-Prozent und bei dem Straßenkehricht und den Abfällen aus Sinkkästen lediglich circa 10 Volumen-Prozent festgestellt wurden. Für die Erfassung und Entsorgung von Tabakprodukten fallen jährlich 225 Millionen Euro an. Dies umfasst sowohl die Tabakprodukte mit Filter, die in den öffentlichen Sammelsystemen entsorgt werden, als auch die Zigarettenabfälle, die unsachgemäß entsorgt werden und im Streumüll, im Straßenkehricht und in Sinkkästen gefunden

wurden. Im Hinblick auf den Kostenanteil für Tabakprodukte mit Filter ist zudem zu berücksichtigen, dass die Erfassung dieser Abfälle oftmals besonders zeit- und kostenintensiv ist, da diese häufig in Straßenpflasterfugen, Baumscheiben oder anderen schwer zugänglichen Stellen landen.

Für die konkrete Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung in das nationale Recht muss nun der weitere Gesetzgebungsprozess intensiv begleitet werden. Dabei soll insbesondere das Ziel verfolgt werden, dass die erweiterte Herstellerverantwortung möglichst viele Produkte erfasst und damit über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgeht. Denn je mehr Produkte von der Herstellerverantwortung erfasst werden, umso mehr Reinigungsleistungen können finanziell auf die Produkthersteller umgelegt werden und umso geringer ist der Verlagerungseffekt auf andere Materialien, die zumindest denselben kommunalen Reinigungsaufwand hervorrufen.

Ein weiteres Augenmerk wird auf der Kalkulations- und Planungssicherheit der kommunalen Betriebe liegen. Da die Kunststoffrichtlinie darauf abzielt, die Umwelt von Plastikabfällen zu entlasten, müssen vielerorts die Reinigungsleistungen angepasst und intensiviert werden. Auch die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger soll verstärkt werden, denn neben den Herstellern haben auch die Verbraucher eine Verantwortung dafür, dass Kunststoffe nicht in die Umwelt gelangen. Wenn die kommunalen Unternehmen in zusätzliche Kehrmaschinen, Straßenpapierkörbe und auch in Personal investieren sollen, müssen die Finanzierungsbeträge der Hersteller jedoch für einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt werden. Eine solche Festlegung mehrjähriger fester Finanzierungsbeträge der Hersteller lässt die Richtlinie zur Verwaltungsvereinfachung auch ausdrücklich zu.

Die Studie und weitere wichtige Informationen und Grafiken finden Sie unter:



<https://ogy.de/einwegplastik-und-zigarettenkippen>



Dr. Holger Thärichen

Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
thaerichen@vku.de

VERPACKUNGSGESETZ

Neue Rechtsprechung zu Rahmenvorgaben



© wetzka / stock.adobe.com

Zum 1. Januar 2019 ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten. Es macht notwendig, neue Abstimmungsvereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den Dualen Systemen abzuschließen. So viel zur Theorie. Ein Blick auf die Deutschlandkarte offenbart jedoch, dass noch immer ein großer Teil der Entsorgungsgebiete ohne gültige Abstimmungsvereinbarung dastehen. Dies führt vermehrt zum Rückgriff der örE auf die sogenannte Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG. Hiernach hat der örE die Möglichkeit, gewisse Parameter der Entsorgung einseitig mittels eines Verwaltungsaktes festzusetzen. Vielfach wehren sich die Dualen Systeme hiergegen gerichtlich. Inzwischen liegen auch die ersten (vorläufigen) Entscheidungen aus dem einstweiligen Rechtsschutz vor. Diese machen klar: Die Gestaltungsmöglichkeiten für die örE sind durchaus begrenzt. Zu sehen war ferner, dass die gerichtliche Abwägung zulasten des örE ging. Das VG Göttingen hatte ausgeführt, dass der Systembetreiber anderenfalls im Rahmen seiner kommenden Ausschreibung die Vorgaben der Rahmenvorgabe zu erfüllen habe. Sollte sich diese als rechtswidrig herausstellen, sei er de facto für die kommenden Jahre an eine rechtswidrige Rahmenvorgabe gebunden.

Der oben angesprochene, noch nicht veröffentlichte Beschluss vom 10. Juli 2020 (Az.: 4 B 135/20) des VG Göttingen

gen befasste sich unter anderem mit einer Formulierung, wonach die neu einzuführende Gelbe Tonne direkt vor Ort kostenfrei abzuholen sei, wenn sie in einer Entfernung von bis zu 15 m zum Fahrbahnrand aufgestellt werde. Anderenfalls sei die Tonne vom Fahrbahnrand einzusammeln (sog. genannter Vollservice). Das Gericht konnte nicht abschließend entscheiden, ob diese Regelung möglich sei, diese Klärung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Das VG verwies jedoch darauf, dass Rahmenvorgaben stets im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 VerpackG auszugestalten seien. Die hier vorliegenden Vorgaben gingen nach seiner Ansicht jedoch über die Frage, ob die Abfälle im Hol- oder Bringssystem einzusammeln seien, hinaus. Der sogenannte Vollservice regelt somit quasi eine Ausführungsmodalität des Holsystems. Nach Auffassung des Gerichts löse dies einen Konflikt mit § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 aus, da diese Regelungen anderenfalls wohl überflüssig seien.

Auch das VG Mainz hat sich mit Beschluss vom 28. Juli 2020 (Az.: 4 L 316/20.MZ) mit der Umstellung auf ein Holsystem mit „Vollservice“ (Abholung der Abfälle vom Grundstück) und kombiniertem Bringssystem beschäftigt. Auch in Mainz kam das Gericht zu der Ansicht, dass die Anordnung des Vollservice nicht von den Vorgaben des VerpackG gedeckt sei. Nach

seiner Ansicht seien solche Details der Sammlung wie ein „Vollservice“ nur im Rahmen der Abstimmungsvereinbarungen möglich. Eine Rahmenvorgabe könne eine Abstimmungsvereinbarung nicht ersetzen, da derart detaillierte Rahmenvorgaben keinen Platz für Abstimmungsvereinbarungen ließen.

Im Gegensatz dazu könne die Anordnung eines Systems ohne „Vollservice“ mit kombiniertem Bringsystem in einer Rahmenvorgabe getroffen werden. Hierbei werde nur die Art der Sammlung gemäß § 22 Abs. S. 1 Nr. 1 VerpackG geregelt.

Die Entscheidungen der Gerichte sind sicherlich nachvollziehbar, wenn ihnen eine strikte Auslegung am Gesetzeswortlaut zugrunde gelegt wird. Sie führt jedoch ein Paradoxon mit sich: Der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit, Rahmenvorgaben zu erlassen, ein Instrument geschaffen, das gleiche Entsorgungsbedingungen für die verschiedenen Fraktionen sichert. Es ist sinnvoll, dass die LVP-Fraktion auf die gleiche Art eingesammelt wird wie der Restmüll. Wie soll dem Bürger erklärt werden, dass seine Gelben Tonnen an den Fahrbahnrand zu stellen sind, seine Restmülltonne aber direkt von seinem Grundstück eingesammelt wird? Unter Umständen sogar am selben Abfuhrtag. Auch ist es nicht so, dass mit einer entsprechenden Anordnung den Systembetreibern Kosten zugemutet werden, die nicht auch der öRE tragen würde. Denn zumindest dann, wenn auch der öRE den Restmüll im Vollservice bei den Bürgern abholt, geht der angeordnete Entsorgungsstandard nicht über den des öRE hinaus.

Letztlich ist die Frage, ob eine derartige Anordnung vom VerpackG gedeckt ist, noch nicht final entschieden. Hier bleibt zunächst das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Sollte sich die Rechtsauffassung der Gerichte manifestieren, läge es wohl beim Gesetzgeber, sich über die Frage, wie weit eine Angleichung der Sammelsysteme gewünscht ist, Gedanken zu machen.



Ina Abraham

Fachgebietsleiterin Öffentliches Recht
Bereich Recht
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
abraham@vku.de

NEUE UMFRAGE

Zweite bundesweite Betriebsdatenumfrage bei kommunalen Baubetriebshöfen gestartet

Um die Leistungen der kommunalen Baubetriebshöfe nachvollziehbar zu machen und gleichzeitig auch Potenzial für weitere Verbesserungen zu identifizieren, führte der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) 2018 erstmalig eine bundesweite Betriebsdatenumfrage unter kommunalen Baubetriebshöfen durch. Um Veränderungen darzustellen und neue relevante Themen mit abbilden zu können, wird die Umfrage nun in diesem Jahr wiederholt.

Neben den grundlegenden Eckdaten, wie dem Tätigkeitspektrum, Personaleinsatz sowie Einsatz und Struktur von Fuhrpark und Werkstatt, und den Detailabfragen bezüglich Grünflächenpflege, Friedhofswesen und Straßenunterhaltung wurden nun aufgrund hoher Relevanz auch die Themenblöcke Digitalisierung und Auswirkungen der Corona-Krise ergänzt. Dies soll eine tiefergehende Analyse und Interpretation der erhobenen Informationen möglich machen.

Die anonymisierten Ergebnisse sollen erneut in einer Informationsschrift veröffentlicht und allen Teilnehmern der Umfrage kostenfrei als DANKESCHÖN zur Verfügung gestellt werden. Darum werden alle Baubetriebshöfe in Deutschland um Mithilfe gebeten!

Ab sofort können Sie den Fragebogen von der Internetseite des VKU (<https://www.vku.de/themen/infrastruktur-und-dienstleistungen/umfrage-betriebsdatenabfrage-bbh>) herunterladen. Teilnahmeschluss ist der 30. Oktober 2020!

Der Erhebungsbogen ist so konzipiert, dass sich jeder Baubetriebshof beteiligen kann, unabhängig davon, ob der Baubetriebshof detailliert Einsatzstunden erfasst oder über ein Flächenkataster verfügt.



Yvonne Krause

Referentin Stadtsauberkeit
und Digitalisierung
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
krause@vku.de

KOMMUNALHANDBUCH

Wildkrautbeseitigung und Schaderregermanagement

Das Thema Wildkrautbeseitigung auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie kommunalen Grünflächen ist eine nicht immer einfach zu lösende Aufgabe. Hinzu kommt eine Zunahme invasiver Pflanzenarten – sogenannter Neophyten – sowie unterschiedlicher Schaderreger und Krankheiten im öffentlichen Grün, die ebenfalls bekämpft werden müssen.

Seit der Verschärfung und des Verbots von Pflanzenschutzmitteln auf kommunalen Flächen beziehungsweise des selbstgewählten Verzichts auf Pflanzenschutzmittel haben beide Themen noch einmal an Fahrt aufgenommen, und viele alternative Verfahren zur Beseitigung sind auf den Markt gekommen. In den Kommunen besteht gleichzeitig ein großer Aufklärungsbedarf zur rechtlichen Lage beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise bei der Entscheidungsfindung der jeweils passenden Bekämpfungsstrategie.

In Zusammenarbeit mit Experten auf diesem Gebiet hat die Redaktion KommunalTechnik ein umfassendes Nachschlagewerk zum Thema Wildkrautbeseitigung und Schaderregermanagement auf kommunalen Flächen erarbeitet. Die Themen reichen von den rechtlichen Grundlagen über die Vorstellung von Problemunkräutern und wichtigen Schadern bis hin zur ausführlichen Vorstellung alternativer



KommunalHandbuch zum Thema Wildkrautbeseitigung
Quelle: Beckmann Verlag

Bekämpfungsverfahren. Abgerundet wird der fachliche Teil durch kommunale Praxisbeispiele des Wildkrautmanagements, wie zum Beispiel der Erstellung eines Pflegekonzeptes für Natursteinpflasterflächen. Eine ausführliche Marktübersicht der verfügbaren Technik zur Bekämpfung macht das Handbuch komplett.

Das KommunalHandbuch „Wildkrautbeseitigung und Schaderregermanagement“ richtet sich an alle Verantwortlichen in Kommunen (Bauhof, Grünflächenamt, Straßenreinigung, Straßenmeistereien, Friedhofsämter et cetera) sowie Dienstleister, die sich mit dieser Thematik befassen.

Aus dem Inhalt

- rechtliche Grundlagen
- Problemunkräuter und -gräser
- Neophyten
- Schaderreger und Krankheiten
- Wildkrautmanagement in der Praxis
- Vorbeugen durch Planung
- Verfahren zur Wildkrautbeseitigung: chemisch, mechanisch, thermisch, elektrisch
- Konzept „pestizidfreie Kommune“
- ausführliche Marktübersicht

Eckpunkte

1. Auflage
Erscheinungsdatum: September 2020
170 Seiten
Format DIN A5
ISBN-Nr. 978-3-9813013-9-7

Bestellen

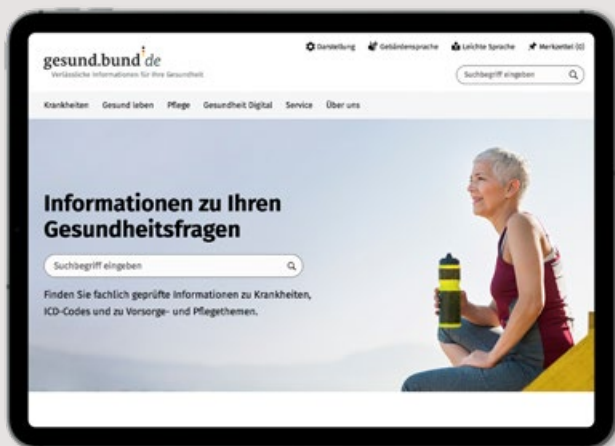
Das neue KommunalHandbuch erscheint im September 2020 und kann zu einem Preis von 39,90 Euro zuzüglich Versandkosten im Beckmann Verlag bestellt werden. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Kontaktdaten:



per Fax an: (0 51 32) 85 91-99 50
per Telefon: (0 51 32) 85 91-50
per E-Mail: vertrieb@beckmann-verlag.de
oder unter <http://shop.kommunaltechnik.net>

GESUND.BUND.DE

Neues Gesundheitsportal vom BUND



Immer mehr Menschen informieren sich im Internet über Gesundheitsthemen. Doch viele der verfügbaren Gesundheitsinformationen sind unzuverlässig, lückenhaft, von bestimmten Interessen beeinflusst oder sogar falsch und irreführend.

Als unabhängiges Gesundheitsportal unterstützt gesund.bund.de Menschen dabei, die eigene Gesundheit zu verstehen und die vielen medizinischen Angebote zu Vorbeugung, Diagnostik und Behandlung richtig einordnen zu können. Hierfür bietet das Portal qualitätsgesicherte, unabhängige und allgemein verständliche Gesundheitsinformationen. Auch die Angebote der Gesundheitsversorgung und die Zusammenhänge im Gesundheitssystem werden klar und transparent vermittelt: mit vertiefenden und praktischen Informationen, etwa zu den Leistungen der Pflegeversicherung, aber auch zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zusammengefasst bietet gesund.bund.de ein breites Themenspektrum, das sich an generell Gesundheitsinteressierte genauso richtet wie an Patientinnen und Patienten, die verlässliche Informationen zu einer bestimmten Erkrankung suchen. Darüber hinaus wollen wir – der Herausgeber und die Betreiber des Portals – mit unseren Inhalten auch die Menschen in den Gesundheitsberufen, wie Ärztinnen und Ärzte oder Pflegefachkräfte, bei ihrer Beratung und Aufklärung unterstützen.

BATTERIEBETRIEBENE ALTGERÄTE

Neues Schulungsvideo online

Lithium-Batterien werden immer leistungsstärker und immer häufiger in Elektro- und Elektronikgeräten verbaut. Bei der Entsorgung können sie zum Problem werden. Mehrere zum Teil nicht unerhebliche Brandereignisse in Abfallanlagen konnten auf die Entzündung von falsch erfassten Lithium-Batterien zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist die ordnungsgemäße Erfassung, Bereitstellung und Verwertung von batteriebetriebenen Altgeräten besonders wichtig.

Der VKU hat in Kooperation mit der stiftung ear und dem ZVEI ein Schulungsvideo für die Mitarbeiter/-innen auf den kommunalen Wertstoffhöfen erstellt. Im Kern zeigt das Video, wie batteriebetriebene Altgeräte als solche identifiziert werden und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die batteriebetriebenen Altgeräte aus dem allgemeinen Stoffstrom des E-Schrotts, der in loser Schüttung in Großcontainern erfasst wird, auszuscheiden.

Daneben wurde ein Leitfaden erstellt, der die Lerninhalte des Videos schriftlich erläutert, inklusive eines „Entscheidungsbaums“, der die verschiedenen logischen Schritte der korrekten Erfassung batteriebetriebener Altgeräte grafisch nachzeichnet. Zur „Lernkontrolle“ finden Sie E-Learning-Fragen bereitgestellt, mittels derer die wichtigsten Aspekte des Themas einprägsam wiederholt werden können.



Das Video und die weiteren Unterlagen finden Sie unter: <https://www.vku.de/abfallwirtschaft/brandgefahren-aufgrund-von-lithium-batterien/>



Quelle: stiftung ear

DIE NÄCHSTE GENERATION DER UNTERFLURSYSTEME

Die Lösung für erhöhte Sammelkapazitäten an einem Standort

Die Sammelmengen von Restabfall, Papier/Pappe/Karton und Leichtverpackung (LVP) nehmen weiter zu. Zeitgleich nimmt der Platz für Behälterstandorte ab, der Personalmangel bei der Logistik macht sich bemerkbar. In den Städten und Wohnquartieren werden weniger Verkehrsbewegungen sowohl wegen der Lärmbelastung als auch der CO₂-Belastung gefordert.

Unterflurpresscontainer können ein Teil der Lösung sein

Da die eingeworfenen Abfälle in einem Unterflurpresscontainer durch eine Pressschnecke aktiv in den unterirdischen Behälter gedrückt werden, erfasst ein Presscontainer im Vergleich zu einem üblichen Unterflurcontainer bis zu sechsmal mehr Restabfall, bis zu viermal mehr Papier/Pappe/Karton und bis zu zehnmal mehr LVP.

Das reduziert die Anzahl der benötigten Unterflurcontainer an einem Standort, an dem hohe Erfassungskapazitäten benötigt werden. Ein Presscontainer passt bei Austausch fast immer in bereits vorhandene Betonschächte und kann ohne Aufwand in die bereits bestehende Entsorgungslogistik integriert werden.

Die Anzahl der nötigen Leerungen sinkt enorm. Durch weniger Verkehre und Leerungen verringern sich die Emissionen und Immissionen in den Städten, Wohnquartieren und Gewerbegebieten. Gleichzeitig sorgen weniger Sammelfahrten und Personalbedarf für eine höhere Effizienz und reduzieren so die Kosten um bis zu 80 Prozent.

Nicht nur im beengten öffentlichen Raum, bei Krankenhäusern, Altenheimen, Tourismusschwerpunkten und Gastronomie sowie Gewerbe mit wenigen Möglichkeiten für die Platzierung von Behältern können Unterflurpresscontainer die Lösung sein. Sondern auch um Fahrten und Zeit einzusparen bei Sammelstellen, die räumlich weit entfernt und auseinander liegen, sind Unterflurpresscontainer gesetzt.

Bisher sorgen bereits über 1.000 Unterflurpresscontainer in Europa mit dem Schwerpunkt Niederlande für eine nachhaltigere Entsorgung und ein gepflegtes Stadtbild ohne Beistellungen von Abfallsäcken wegen Überfüllung oder überdimensionierter Behälterstandorte.



Unterflurpresscontainer für LVP und Restabfall, Ingolstadt, Quelle: Sidcon

Mit Containermanagementsystemen wie mit Zugangskontrolle und Füllstandmessung ausgestattet, passen sie gut in die Smart City der Zukunft. Hohe Erfassungsquoten von recycelbaren Materialien tragen zum Einstieg in die Circular Economy bei.



Reinier Siderius

Geschäftsführer
Sidcon BV
Bijsterhuizen 1120A
6546 AS Nijmegen, Niederlande
r.siderius@sidcon.nl
www.sidcon.nl/de



Bart Zonnenberg

Internationales Business Development
Sidcon BV
Bijsterhuizen 1120A
6546 AS Nijmegen, Niederlande
b.zonnenberg@sidcon.nl
www.sidcon.nl/de

JETZT BEWERBEN

**Verleihung
21. Januar 2021**

zfk
Nachhaltigkeits-
AWARD

Ausschreibung für die ZfK-NachhaltigkeitsAwards 2021

Energiewende, Trinkwasserschutz, Klimawandel, Wertstoffbehandlung, Feinstaubbelastung und Müllvermeidung sind nur einige der Herausforderungen, mit denen sich kommunale Unternehmen Tag für Tag auseinandersetzen. Dieses Engagement für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz ist angesichts des fortschreitenden Klimawandels wichtiger denn je.

Diese Anstrengungen will die ZfK mit ihrem in diesem Jahr erstmals verliehenen ZfK-NachhaltigkeitsAward einer breiten Öffentlichkeit präsentieren und entsprechend würdigen. Mit der jährlichen Preisverleihung sollen Vorzeigeprojekte als beispielhaft herausgestellt und gleichzeitig andere kommunale Unternehmen motiviert werden, ebenfalls diesen Schritt zu gehen. Die nächsten ZfK-NachhaltigkeitsAwards werden am 21. Januar 2021 auf dem Ludwig-Erhard-Gipfel am Tegernsee verliehen.

So läuft die Bewerbung: Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 18. Oktober. Auch der ZfK-NachhaltigkeitsAward 2021 wird in den fünf Kategorien „Preis der Redaktion“ sowie den Sparten „Energie, Wasser/Abwasser, **Abfall** und ÖPNV“ vergeben. Für die Bewerbung füllen Sie bitte den unten stehenden Fragebogen vollständig aus und ergänzen diesen gegebenenfalls mit Fotos und Skizzen im Anhang. Etwaige Rückfragen sind unter h-hoeren@zfk.de möglich.

Leser-Voting: Auch in diesem Jahr entscheiden die ZfK-Leser über die vier Preisträger der einzelnen Sparten mit. Die Publikumsstimme geht zu 60 Prozent in die Wertung ein, die anderen 40 Prozent entfallen auf die ZfK-Redaktion. Eine Shortlist der Finalisten wird in der Novemberausgabe der ZfK veröffentlicht. Das Leservoting startet am 9. November, die Preisträger werden bis Ende November informiert.



Zur Anmeldung:
<https://www.zfk.de/unternehmen/award/>



Die stolzen Preisträger 2020 mit den Laudatoren Ilse Aigner und Michael Ebling

Veranstalter	Termin	Veranstaltungstitel	Ort
	07.10.2020	VKU-Web-Seminar: Stadtsauberkeit digital	Online
	07.10.2020	VKU-Konferenz: VKU-Vertriebstagung 2020	Bochum
	13.10.2020	VKU-Infotag: Recruiting in kommunalen Unternehmen	Leipzig
	04.11.2020		Dortmund
	11.11.2020	VKU-Infotag: Compliance in kommunalen Unternehmen	Berlin
	03.12.2020		Frankfurt a. Main
	25.11.2020	VKU-Konferenz: VKU-IT-Konferenz 2020	Mannheim
	01.–02.12.2020	VKU-Konferenz: VKU-Personalforum 2020	Hamburg
	07.–08.12.2020	VKU-Infotag: VKU-PR-Forum	Nürnberg
	10.12.2020	VKU-Infotag: Arbeitnehmerdatenschutz in kommunalen Unternehmen	Frankfurt a. Main
	28.01.2021		Hannover
	19.01.2021	VKU-Infotag: Kommunikation mit schwierigen Kunden	Leipzig
	09.02.2021		Köln
	21.–22.01.2021	VKU-Zertifizierungslehrgang: Der zertifizierte Gesundheitsmanager im kommunalen Unternehmen	Berlin
	24.–25.02.2021		Berlin
	26.–27.01.2021	VKU-Infotag: Kompaktwissen Abfallwirtschaft	Leipzig
	23.–24.02.2021		Bochum
	02.02.2021	VKU-Infotag: Kommunikationscontrolling kompakt	Frankfurt a. Main
	02.03.2021		Hannover
	09.–10.03.2021	VKU-Konferenz: VKU-Verbandstagung 2021	Berlin
	10.06.2021	VKU-Konferenz: Norddeutscher Versorgetag 2021	Hamburg
	28.09.2021	VKU-Konferenz: VKU-Unternehmensjuristentag 2021	Berlin
	09.11.2021	VKU-Konferenz: VKU-Finanzierungskonferenz 2021	Hannover
	16.11.2021	VKU-Konferenz: VKU-Netzforum 2021	Berlin
	Zahlreiche weitere Termine finden Sie unter www.vku-akademie.de/veranstaltungen		

IMPRESSUM

Herausgeber

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
 Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
 Fon: +49 30 58580-0 • Fax: +49 30 58580-100
 E-Mail: abfallwirtschaft@vku.de • www.vku.de

Verlag

VKU Verlag GmbH • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
 Fon: +49 30 58580-850 • E-Mail: info@vku-verlag.de

Redaktion

Yvonne Krause (verantwortlich) • Referentin
 Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS • Verband kommunaler
 Unternehmen e. V. (VKU) • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
 Fon: +49 30 58580-262 • E-Mail: krause@vku.de

Nachdruck nur in Absprache.

Copyright 2020 • gedruckt auf 100 Prozent Altpapier

Abonnement

Jahresabonnement (10 Ausgaben): 93,50 Euro zzgl.
 USt + Versand (19,50 Euro) innerhalb Deutschlands.

Die VKS-NEWS ist die Mitgliederzeitschrift des VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS. Für Mitglieder ist der Bezug der VKS-NEWS mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.
 E-Mail: vks-news@vku.de

Design und Layout

Jens Grothe • Björn Gogalla

Druck

PASSAVIA Druckservice GmbH & Co. KG • Medienstraße 5 b
 94036 Passau

Anzeigen

VKU Verlag GmbH • Prinzregentenplatz 14 • 81675 München
 Fon: +49 89 431985-10 • E-Mail: vksnews@vku-verlag.de

Datenschutzerklärung

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
 verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung,
 abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch
 Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

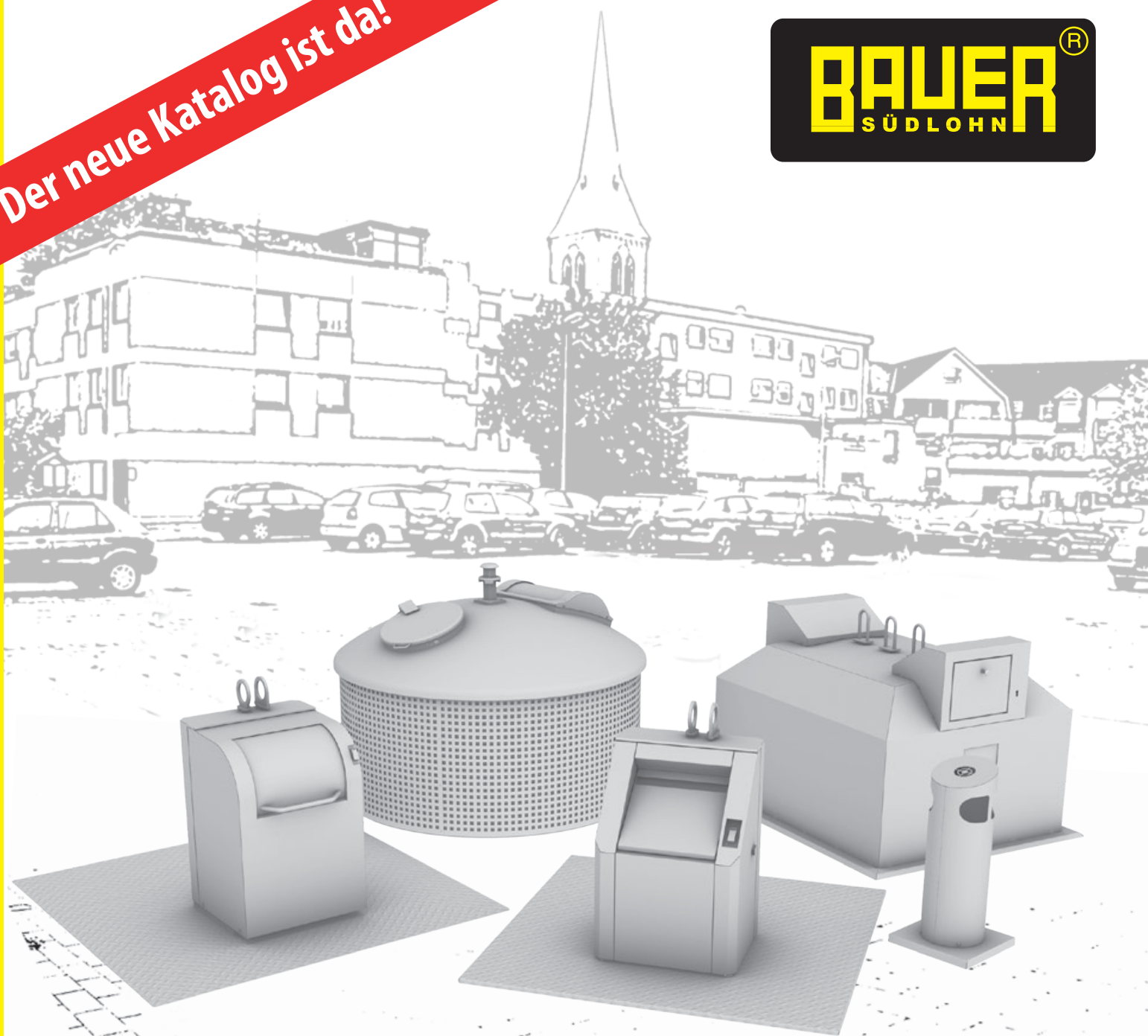
**Neueste Generation.
Zukunftsweisend.**



VKU Verlag • Invalidenstr. 91 • 10115 Berlin
ZKZ 6033 Deutsche Post

► **Unterflur-System
GeoTainer® Modell GTS-L**

Der neue Katalog ist da!



Hier Katalog
anfordern

WERTSTOFF- UND ABFALLCONTAINER

BAUER GmbH • Eichendorffstraße 62 • 46354 Südlohn • Tel. 02862 709-333
www.geotainer.com • wertstoffcontainer@geotainer.com • www.bauer-suedlohn.de

**EINZIGARTIG VIELSEITIGE
SYSTEME MADE BY BAUER**